



AZ: 004-1-2018/Ho/StG/Ra
Bearbeiterin: Margit Rafetseder
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st-georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

08.03.2018

Kundmachung

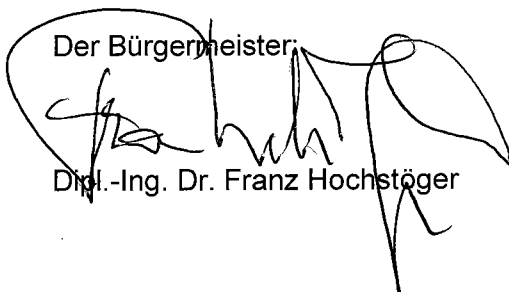
Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 16. März 2018 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.03.2018, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2017 vom 06.03.2018, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2017
4. Rechnungsabschluss 2017 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. ASKÖ St. Georgen am Walde, Ansuchen um Gemeindeförderung für den Bau der Stocksporthalle
6. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für Kindergarten
7. Bürgerfragestunde, Änderung Richtlinien
8. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 2 im Buchingerhaus, Markt 5
9. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
10. Finanzierungsplan Ganztagschule
11. Finanzierungsplan Löschwasserversorgung
12. 6 Löschwasserbehälter, Auftragsvergabe
13. Gestattungsverträge für Löschwasserbehälter
14. Erwin Spiegl, 4280 Königswiesen, Stifting 16; Alfons Haider, 4240 Freistadt, Eichenstraße 7/2 (Stifting 15) und Markus Kastenhofer, 4280 Königswiesen, Perned 11 (Ottenschlag 24), Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Ottenschlag für Kanalisationsleitung für Kleinkläranlage
15. Manuel Palmethofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 4306 Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet
16. Entsendung von zwei Gemeindevertretern in die Vollversammlung des Vereins „Verband Mühlviertler Alm“
17. Nachwahl Mitglied des Kultur- und Familienausschusses
18. Nachwahl Obmann/-frau des Kultur- und Familienausschusses
19. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:


Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Angeschlagen am: 08.03.2018
Abgenommen am: 16.03.2018



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

07.03.2018

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 16. März 2018 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.03.2018, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2017 vom 06.03.2018, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2017
4. Rechnungsabschluss 2017 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. ASKÖ St. Georgen am Walde, Ansuchen um Gemeindeförderung für den Bau der Stocksporthalle
6. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für Kindergarten
7. Bürgerfragestunde, Änderung Richtlinien
8. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 2 im Buchingerhaus, Markt 5
9. Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
10. Finanzierungsplan Ganztagschule
11. Finanzierungsplan Löschwasserversorgung
12. 6 Löschwasserbehälter, Auftragsvergabe
13. Gestattungsverträge für Löschwasserbehälter
14. Erwin Spiegl, 4280 Königswiesen, Stifting 16; Alfons Haider, 4240 Freistadt, Eichenstraße 7/2 (Stifting 15) und Markus Kastenhofer, 4280 Königswiesen, Pernedt 11 (Ottenschlag 24), Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Ottenschlag für Kanalisationsleitung für Kleinkläranlage
15. Manuel Palmethofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 4306 Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet
16. Entsendung von zwei Gemeindevertretern in die Vollversammlung des Vereins „Verband Mühlviertler Alm“
17. Nachwahl Mitglied des Kultur- und Familienausschusses
18. Nachwahl Obmann/-frau des Kultur- und Familienausschusses
19. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 13.03.2018, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 14.03.2018, 20:00 Uhr

Steiner Silvia (Gemeinde St. Georgen am Walde)

Von: Steiner Silvia (Gemeinde St. Georgen am Walde)
Gesendet: Donnerstag, 8. März 2018 10:29
An: Hochstöger, Franz, Dipl.-Ing. Dr. (office@vermessung-hochstoeger.at); Erich Pölzl (pvp.erich@aon.at); Heinrich Haider (heinrich.haider@voestalpine.com); 'g.kurzi@aon.at'; Josef Buchberger (fam.buchberger@aon.at); Paula Raffetseder (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Alexander Sengstbratl (sengst@bratl.at); Hochstöger Friedrich (Friedrich.Hochstoeger@habau.at); Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); 'johannes.neuhauser@lk-ooe.at'; 'reini28@aon.at'
Betreff: Einladung Gemeinderatssitzung am 16. März 2018
Anlagen: 20180307115005094.pdf

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

im Anhang übermittle ich Ihnen die Verständigung für die nächste Gemeinderatssitzung am 16.03.2018 um 19:30.

Freundliche Grüße

Silvia Steiner
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. +43 7954 3030-17; Fax -30
steiner.silvia@st-georgen-walde.ooe.gv.at
<https://www.st.georgen.at>
<https://www.facebook.com/st.georgen.walde>



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



Rafetseder Margit (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Rafetseder Margit (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Mittwoch, 14. März 2018 08:06
An: 'Erich Fürst (der.fuerstliche@aon.at)'
Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates
Anlagen: 20180309071605341.pdf

Hallo Erich,
wie telefonisch besprochen übermittle ich im Anhang die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am Freitag, den 16.03.2018 um 19:30 Uhr.

Freundliche Grüße

Margit Rafetseder
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

<mailto:rafetseder.margit@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>
<https://www.facebook.com/st.georgen.walde>



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



**Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde**

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2018/Ho/StG
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

15.03.2018

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2018 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“: Auftragsvergabe an Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer LL.M., 1040 Wien, Brucknerstraße 6, betreffend Begleitung der Ausschreibung von Totalübernehmerleistungen für die Sanierung der Schule St. Georgen am Walde

Begründung der Dringlichkeit:

Durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, wurde vorgeschlagen für die Ausschreibung eines Generalübernehmers rechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechendes Angebot durch Mag. Dietmar Huemer ist erst am 14.03.2018 beim Gemeindeamt eingelangt und aus terminlichen Gründen sollte die Ausschreibung so bald als möglich erfolgen.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr erfolgen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

SPÖ Fraktion im Gemeinderat der
(Stadt-, Markt) Gemeinde St. Georgen am Walde

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen/W. 09.03.2018

Wahlvorschlag

Die SPÖ- Gemeinderastfraktion nominiert Martin Buchberger , Henndorf 2, 4372 St. Georgen
am Walde für die Wahl zum Mitglied im Kulturausschuss der Marktgemeinde
St. Georgen am Walde

Die Fraktionsmitglieder:

Barbara Kurzbauer
Buchberger J.
Robertus Parler
Erna Kurzbauer
Heinrich Faidy
Herbert Menthall
Eingangsstempel:

SPÖ Fraktion im Gemeinderat der
(Stadt-, Markt) Gemeinde St. Georgen am Walde

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen/W. 09.03.2018

Wahlvorschlag

Die SPÖ- Gemeinderastfraktion nominiert Martin Buchberger , Henndorf 2, 4372 St. Georgen
am Walde für die Wahl zum Obmann/frau im Kulturausschuss der Marktgemeinde
St. Georgen am Walde

Die Fraktionsmitglieder:

Barbara Huber
Erika Huber
Buchberger Martin
Roffetsch Rade
Heinrich Heider

Eingangsstempel:



16.03.2018

Angelobung

GELÖBNISFORMEL

Zur Angelobung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates gemäß § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF.:

„Ich gelobe“

die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Name	Geb. Jahr	Unterschrift
------	-----------	--------------

ÖVP:

Thomas Pölzl

1997

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstötger

Verhandlungsschrift 1/2018

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **16.03.2018**
Ort: **Sitzungssaal**

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Markus Gruber
9. Dipl.-Ing. Johann Gruber
10. Mag. Thomas Hundegger
11. Paul Palmetshofer
12. Johannes Neuhauser

SPÖ:

13. Heinrich Haider
14. Barbara Kurzbauer
15. Josef Buchberger
16. Herbert Offenthaler
17. Paula Raffetseder
18. Martin Buchberger
19. Erna Kurzbauer

GNGN:

Ersatzmitglieder:

20. Franz Kastenhofer (ÖVP)
21. Monika Astleithner (ÖVP)
22. Thomas Raffetseder (ÖVP)
23. Thomas Pölzl (ÖVP)
24. Reinhard Ebner (SPÖ)
25. Erich Fürst (GNGN)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Erich Pölzl (ÖVP)

Karl Gruber (ÖVP)

Friedrich Hochstöger (ÖVP)

Engelbert Klaus (ÖVP)

Franz Temper (ÖVP)

unentschuldigt:

Karl Müller (ÖVP)
Reinhard Lumetsberger (ÖVP)
Alexandra Harringer (ÖVP)
Dietmar Fixl (ÖVP)
Peter Buchberger (ÖVP)
Lukas Lumetsberger (ÖVP)
Daniel Lichtenecker (ÖVP)
Manfred Buchberger (SPÖ)
Alexander Sengstbratl (GNGN)
Dietmar Brunner (GNGN)
Manuela Grudl (GNGN)
Ing. Klaus Freyenschlag (GNGN)
Sarah Sengstbratl (GNGN)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **07.03.2018** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.12.2017** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auflegen und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.
- e) Angelobung des Ersatzmitgliedes (ÖVP) Thomas Pölzl, geb. 1991, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 12, durch Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (Beilage A).
- f) Absetzung des Tagesordnungspunkts Nr. 9.
- g) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage B) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
Auftragsvergabe an Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer LL.M., 1040 Wien, Brucknerstraße 6, betreffend Begleitung der Ausschreibung von Totalübernehmerleistungen für die Sanierung der Schule St. Georgen am Walde

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
Auftragsvergabe an Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer LL.M., 1040 Wien, Brucknerstraße 6, betreffend Begleitung der Ausschreibung von Totalübernehmerleistungen für die Sanierung der Schule St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.03.2018, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

- Gebärungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 06.03.2018 um 20:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfungen
 2. Zeiterfassung Verwaltungsmitarbeiter 2017
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 06.03.2018:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Zeiterfassung Verwaltungsmitarbeiter 2017:

*Die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen hat folgende Beanstandungen ergeben:
Es gibt keinen Monatsdienstplan beziehungsweise eine zentrale Arbeitszeiteinteilung der Teilzeitmitarbeiterinnen. Das führt dazu das übermäßig Zeitausgleich aufgebaut wird. Der Zeitausgleich der Teilzeitverwaltungsmitarbeiterinnen hat sich im Jahr 2017 teilweise vervierfacht.*

Überstundenstände:
Steiner Anita 263 h (10,52 Wochen)
Rafetseder Margit 131 h (6,55 Wochen)
Haider Anita 154 h (7,70 Wochen)

Es wurde festgestellt, dass mehrmals im Monat 3 Teilzeitmitarbeiterinnen und der Lehrling anwesend waren. Die Teilzeitmitarbeiterinnen teilen sich ihre Dienste selber ein. Es stellt sich die Frage ob eine Diensteinteilung durch die Amtsleitung nicht effektiver wäre.
Die Gesamttagesarbeitszeit lag teilweise bei über 12 Stunden – der Gemeindelehrling wurde an einem Tag im Dezember 11:24 h beschäftigt.
Ein Urlaubsplaner ist nicht vorhanden – der Urlaub wird mit der Vertretung abgesprochen und im Outlook vermerkt.
Es stellt sich die Frage, ob eine 40h Mitarbeiterin und 2 Teilzeitmitarbeiterinnen nicht effektiver wären als 4 Teilzeitmitarbeiterinnen. So hätte man eine Gesamtabdeckung des Verwaltungsbereiches.
Die 40h Mitarbeiter (Buchhaltung, Bauamt, Amtsleitung) bauen wesentlich weniger Zeitausgleich auf und haben eine bessere Zeitabdeckung. Hier gibt es keine Beanstandungen.
Es ergeht das Ansuchen an den Bürgermeister sich der Thematik anzunehmen und gegeben falls Schritte zu veranlassen.
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Zeiterfassung Verwaltungsmitarbeiter 2017

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer:

Die Zeitkonten sind sauber geführt, übersichtlich und nachvollziehbar.
Die Zeitkonten der Beschäftigten mit 100% Beschäftigungsausmaß und des Amtsleiters weisen durch eine gute Zeiteinteilung einen geringen Mehrzeitüberschuss auf.
Amtsleiter Steiner Gerald bezieht gemäß dem Dienstrechtsmandat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, AZ: 011-9-90/ST-Bö/1997 vom 22.09.1997 eine Überstundenpauschale. Die monatliche Mehrleistung beträgt derzeit 11:38 Stunden pro Monat. Diese werden bei der Monatsabrechnung in der Zeiterfassung beim Saldo subtrahiert.
Im Bauamt ist nur ein geringer Mehrzeitüberschuss. In der Buchhaltung ist grundsätzlich ebenso nur ein geringer Mehrzeitüberschuss.
Es gibt trotz mehrmaligen Hinweisen des Prüfungsausschusses eine Vertretung für die Buchhaltung nur auf dem Papier.

Im Bereich Bau, Buchhaltung, Verwaltung könnten eventuell durch Kooperationen mit anderen Gemeinden Ressourcen eingespart werden.

In der Verwaltung ist 1 Mitarbeiterin mit 25 Wochenstunden und 3 Mitarbeiterinnen mit je 20 Wochenstunden beschäftigt. Der Gemeindelehrling hat ein Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Der Zeitausgleichsaldo der Teilzeitmitarbeiterinnen ist aufgrund des Personalwechsels 2016 und der Einarbeitungsphase sehr stark angestiegen und sollten bis 2018 deutlich reduziert werden.

Es gibt keinen Monatsdienstplan, sondern die Mitarbeiter teilen sich die Arbeitszeit selbst durch Absprachen ein. Dies funktioniert nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht. Eine Dienstenteilung durch einen vollbeschäftigten Mitarbeiter oder durch den Amtsleiter wäre sehr effektiv.

Der minderjährige Lehrling wurde an einem Tag mit 11:24 Stunden beschäftigt. Die Tagesarbeitszeit eines Lehrlings beträgt maximal 8 Stunden. Wird die Wochenruhe erhöht beträgt sie maximal 9 Stunden. Diese Regelung ist laut Auskunft der Wirtschaftskammer unzulässig, da die Tagesarbeitszeit maximal 9 Stunden und keine Minute darüber betragen darf.

Die Gemeindezeitung des Oö. Gemeindebundes erscheint 12 x jährlich und ist für 22 Gemeinderäte abonniert. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca € 650,00. Es stellt sich die Frage der Notwendigkeit.

- Paul Palmetshofer:
Eine Einteilung der Dienstzeiten im Bürgerservice durch einen Dienstplan wäre sinnvoll. Ich vermute, dass bei einer Überbeschäftigung des Lehrlings hohe Strafen zu erwarten sind.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Der Urlaubsanspruch der Mitarbeiter wurde bis 31.12.2017 fast gänzlich verbraucht. Durch viele Personalwechsel, Einschulungen, Dienstausbildungen sowie viele Wahlen wurde in den letzten 2 Jahren ein Zeitausgleichüberschuss aufgebaut. Da die Wahlüberstunden bei den letzten 4 Wahlen nicht ausbezahlt wurden, konnten Einsparungen bei den Personalkosten von ca. € 1.000,00 pro Wahl erreicht werden.
Das Ziel für das Jahr 2018 ist, den Überstundenstand auf max. 30 Stunden pro Mitarbeiter/in zu reduzieren. Die Sachbearbeiterin für Standesamt und Wahlen, Frau Anita Steiner hat den größten Überstundenstand, aber sie hat bereits seit Jahresende ca. 30 Zeitausgleichstunden abgebaut und ihr Beschäftigungsausmaß wurde ab 01.02.2018 auf 25 Wochenstunden erhöht.

Es gibt sehr wohl eine Dienstenteilung im Bürgerservice durch den Amtsleiter. In der Zeiterfassung sind für die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen im Bürgerservice je nach Beschäftigungsausmaß 4 (20 %) bzw. 5 (62,5 %) Stunden pro Tag als Soll-Zeit vorgesehen. Es gibt jeweils 2 Mitarbeiterinnen die sich gegenseitig bei Urlaub oder Abwesenheit vertreten und so ist gewährleistet, dass im Regelfall immer eine verantwortliche Person anwesend ist. Es gibt eine mündliche Organisationsvorschrift, dass sich die Mitarbeiterinnen wochenweise abwechseln, sodass jede Mitarbeiterin eine Woche Montag und Dienstag (= 20 Stunden) und die darauffolgende Woche von Mittwoch bis Freitag (= 20 Stunden) arbeitet.

Die Dienstenteilung ist im Outlook-Kalender des Gemeindeamtes eingetragen und die Mitarbeiterinnen können sich Ausnahmefällen die Arbeitszeit anders einteilen, wenn dadurch der laufende Dienstbetrieb im Bürgerservice gewährleistet ist. Alle Mitarbeiterinnen haben noch kleine Kinder und ich sehe keine Gründe, die gegen eine flexible Einteilung sprechen. Auch die Gemeinde profitiert wenn die Mitarbeiter/innen flexibel sind und sich nicht nur an starre Dienstzeiten halten. Die Mitarbeiterinnen haben auch die Vorgabe, dass nicht alle vormittags anwesend sein sollen oder z. B. 3 anwesend sind. Bei Urlaub, Zeitausgleich, Fortbildung ist dann oft nur eine Mitarbeiterin anwesend.

Jeden Monat wird eine Stundenabrechnung allen Mitarbeiter übermittlemt, und sie werden auf den Abbau desurlaubes und des Zeitausgleichs hingewiesen. Diese Vorgangsweise wird laufend praktiziert und nicht erst seit der Prüfungsausschuss darauf hingewiesen hat. Der Abbau der Überzeiten erfordert jedoch einen gewissen Zeitrahmen, daher ist das Ziel, dass bis 31.12.2018 der gesamte Urlaub verbraucht ist und der Zeitausgleichsaldo unter 30 Stunden abgebaut ist.

In der Buchhaltung werden die laufenden Tätigkeiten, wie Steuern/Abgaben, Überweisungen, Personalmeldungen, Kassenabschlüsse udgl. durch die Vertretungen durchgeführt. Gemäß Geschäftsverteilungsplan war Anita Steiner und ab 01.02.2018 ist Margit Rafetseder die Vertretung von Buchhalterin Silvia Wiesinger. Es wird vom Prüfungsausschuss laufend auf Probleme hingewiesen, obwohl Buchhalterin Silvia Wiesinger schon öfter mehrere Wochen durch Unfall oder Krankheit ausgefallen ist und nie Probleme aufgetreten sind.

Bezüglich dem Bürokauffrau-Lehrling Silvia Steiner gibt es eine Organisationsvorschrift vom 01.08.2017 AZ: 011-31-2017/Ho/StG in der eine fiktive Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag von jeweils acht Stunden festgelegt wurde.

Die Regelungen bezüglich der flexiblen Arbeitszeit, AZ: 010-0-2002/St, wurde am 09.12.2003 vom Gemeindevorstand beschlossen und kommt auch für den Lehrling im Gemeindeamt zur Anwendung.

Leider ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass der Lehrling aufgrund der längeren Amtsstunden im Gemeindeamt die maximal zulässige Arbeitszeit von 9 Stunden pro Tag überschritten hat.

Um die gesetzlichen Arbeitszeiten einhalten zu können, muss der Lehrling auch an einem Tag an dem das Gemeindeamt geschlossen ist arbeiten und es muss auch eine Fachkraft beigestellt werden. Es stellt sich dann die Frage, ob in Zukunft noch ein Lehrling ausgebildet werden kann.

- Josef Buchberger:
Der Überstundenstand bestätigt meine Befürchtungen, die ich damals bei der Personalausreibung der Halbtageskräfte geäußert habe. Diese Stunden wieder abzubauen wird sehr schwer werden. Mit einer 40h beschäftigten Verwaltungsmitarbeiterin wäre das sicher einfacher. Weiters fehlt auch die im Jahr 2106 eingesparte Halbtageskraft. Wir sollten das in den nächsten 1 bis 1,5 Jahren beobachten.
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Schulköchin mehr Stunden braucht, als sie derzeit beschäftigt ist. Auch hier wird es sonst Probleme mit dem Abbau der Zeitausgleichstunden geben.
- Gerald Steiner:
Es wird schwierig werden, eine Genehmigung für eine Erhöhung des Dienstpostenplanes für die Schulköchin zu erhalten, wenn im Prüfungsbericht laufend darauf hingewiesen wird, dass die Schulküche unbedingt kostendeckend geführt werden muss.
- Dipl.- Ing. Johann Gruber:
Wir sind im Vergleich mit anderen Gemeinden beim Personalbeschäftigungsausmaß gut ausgestattet und sicher nicht schlechter gestellt. Der hohe Überstundenstand ist eine Frage der Organisation. Dafür benötigt man eine vorausplanende Arbeitszeitorganisation. Es ist im Gemeindegeldrecht nicht vorgesehen, dass ein Mitarbeiter 200 Überstunden machen kann, wenn sie nicht von einem Vorgesetzten schriftlich angeordnet werden. Bei einer externen Prüfung der Gemeinde durch die Bezirkshauptmannschaft können dadurch Probleme auftreten. Beim Land OÖ verfallen solche Zeiten ab 50 Stunden. Das wird auch bei der Gemeinde so sein. Sollte sich das nicht in absehbarer Zeit verbessern, gibt es auch die Möglichkeit dass der Gemeindevorstand eine Arbeitszeiteinteilung festlegt. Die Aussage von Amtsleiter Gerald Steiner, dass kein Lehrling mehr aufgenommen werden kann, falls es mit der Arbeitszeit nicht möglich ist, gefällt mir nicht. Zur Schulköchin möchte ich anmerken, dass die Qualität der Speisen ausgezeichnet ist und dass wesentlich mehr Essen zubereitet werden und daher ein Ansuchen um eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes durchaus gerechtfertigt ist.
- Mag. Thomas Hundegger:
Ich kann nur davor warnen, diese Maximalstundenzeit des Lehrlings nicht einzuhalten. Die Strafen dafür sind sehr hoch und treffen Bürgermeister und Amtsleiter persönlich. Sollte der Lehrling z. B. einen Unfall haben, wird genau kontrolliert, ob die gesetzlichen Dienstzeiten des Lehrlings eingehalten wurden. Ein Lehrverhältnis ist ein gesetzlich geschütztes Dienstverhältnis.

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 06.03.2018

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Rechnungsabschlussprüfung 2017 vom 06.03.2018

Berichterstatter: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 06.03.2018 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Rechnungsabschluss 2017 – Prüfung
 2. Allfälliges
- Prüfbericht vom 06.03.2018:
 1. Rechnungsabschluss 2017 – Prüfung:
Anfrage an den Bürgermeister:
Wie ist die Verwendung des Überschusses des Ordentlichen Haushaltes geregelt? Warum wurde der Überschuss für den BA13 verwendet und warum entscheidet nicht der Gemeinderat über die Verwendung?
- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat
Kenntnisnahme der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:
Soll die Schulköchin weniger Stunden machen, wird die Einnahmen-Ausgabenrechnung nicht mehr so positiv ausfallen. Dann werden teure Fertiggerichte zugekauft. Bei der Schulausspeisung sollte nicht eingespart werden. Wir müssen entsprechend argumentieren, damit die Stunden genehmigt werden. Schulköchin Margit Pilz bräuchte eigentlich zusätzlich noch eine Hilfskraft, es werden zB jeden Dienstag eine sehr große Menge an Speisen zubereitet. Die Qualität sollte auf jeden Fall erhalten bleiben, dann bleibt auch die Anzahl der ausgegebenen Essen hoch.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Gemeinde hat einen genehmigten Dienstpostenplan und die Schulköchin Margit Pilz ist mit 62,5 % beschäftigt. Mehr Stunden kann sie nur bekommen, wenn wir eine Dienstpostenplanänderung beschließen und dieser vom Land OÖ genehmigt wird. Die Schulküche war immer ein Thema bei den BH-Prüfungen und sie soll kostendeckend geführt sein. Es ist eine positive Tendenz ersichtlich. Vielleicht kann man damit argumentieren und es ergibt sich die Möglichkeit, ein höheren Beschäftigungsausmaß genehmigt zu bekommen. Auch Margit Pilz wurde von mir darauf aufmerksam gemacht, Stunden aufzubauen.
- Dipl.-Ing. Dr. Johann Gruber:
Margit Pilz wirtschaftet sehr gut, wie man aufgrund der aktuellen Daten sieht. Mit dieser Begründung muss versucht werden, ihr mehr Stunden zu verschaffen. Auf keinen Fall kann sie Stunden abbauen. Das können wir als Gemeinderat einem Prüfer der Bezirkshauptmannschaft gegenüber jederzeit so begründen.
- Josef Buchberger:
Die Schulköchin kann nur in den Ferien Stunden abbauen, im Arbeitsablauf wird sie nichts ändern können. Wir sollten froh sein, dass so viele Kinder die Ausspeisung in Anspruch nehmen. Es soll nicht passieren, dass die Qualität aufgrund der mangelnden Zeit nachlässt. Wir sollten hinter ihr stehen und auf jeden Fall versuchen, mehr Stunden für sie zu schaffen.
- Paula Raffetseder:
Es muss doch möglich sein, dass sie 2 bis 3 Stunden mehr dazu bekommt. Wir sollten froh sein, dass so viele Kinder die Ausspeisung besuchen und wir so gute Qualität vorweisen können.

- **Andreas Payreder:**
Wir müssen aufpassen, dass wir die Schulköchin Margit Pilz auf jeden Fall halten können. Es soll nicht zu einer Kündigung kommen wegen zu wenig Stunden.
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**
Margit Pilz ist eine sehr gute Schulköchin. Die Zahlen sprechen für sich. Das Problem mit dem Zeitkonto besteht natürlich. Wir werden um Genehmigung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ansuchen. Wir werden dazu auch die Argumentationen seitens des Gemeinderates brauchen.
Margit Pilz kocht auch entgegen anderslautenden Gerüchten nicht für Essen auf Rädern, sondern nur ein Mal pro Woche für den Kindergarten Dimbach. Das Rote-Kreuz transportiert die Essensportionen für die Markgemeinde Dimbach und die Essensportionen werden mit der Markgemeinde Dimbach verrechnet.
- **Paul Palmetshofer:**
Wer entscheidet wie der Überschuss im Ordentlichen Haushalt verwendet wird und wer hat und wer kann das entscheiden, dass der Überschuss auf BA13 und Straßenbau gebucht wird? Dieses Geld fehlt uns eventuell bei der Umsetzung diverser anderer Projekte
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**
Die Verbuchung des Überschusses wurde zwischen Buchhaltung, Amtsleitung und Bürgermeister besprochen. Die Verwendung für das außerordentliche Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung“ wurde deshalb gewählt, weil laut Finanzierungsplan Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushalts geleistet werden müssen. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 wurde am 28.02.2018 an der Amtstafel kundgemacht und lag zur durch 2 Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Auch den Fraktionen wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 bereits zur Stellungnahmen und Anregungen zugesandt, aber es gab keine Rückmeldungen. Der Rechnungsabschluss 2017 wird bei der heutigen Sitzung beschlossen und somit entscheidet der Gemeinderat über die Verwendung dieses Überschusses.
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**
Voriges Jahr wurden Auftragsvergaben in Höhe von ca. € 150.000,00 für die Sanierung der Kläranlage beschlossen. Dabei gibt es keine Darlehensfinanzierung und keine Bedarfszuweisungsmittel und somit muss dieser Betrag aus dem eigenen Haushalt erwirtschaftet werden. Es werden im Bereich Kanal Überschüsse erwirtschaftet und diese sind zweckgebunden zu verwenden.
Zum Thema Darlehenstilgung: Im Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wurde ein Überschuss erwirtschaftet, damit könnte man Darlehen vorzeitig tilgen. Aber auch hier stellt sich die Frage, ob wir dieses Geld nicht für Projekte brauchen. Eine Genehmigung von neuen Darlehen ist schwierig zu erhalten.

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

Antrag:

Kenntnisnahme des Rechnungsabschlussprüfungsberichtes 2017 des Prüfungsausschusses vom 06.03.2018

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Rechnungsabschluss 2017

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Ordentliche Einnahmen	RA	NVA
0 - Allgemeine Verwaltung	103.107,35	96.000,00
1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	180,83	0,00
2 – Unterricht, Sport und Wissenschaft	314.351,68	308.300,00
3 – Kunst, Kultur, Kultus	1.663,88	1.700,00
4 – Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	921,35	900,00
5 - Gesundheit	17.711,00	17.700,00
6 – Straßen und Verkehr	127.931,11	129.800,00
7 - Wirtschaftsförderung	278,90	400,00
8 - Dienstleistungen	746.475,57	740.700,00
9 - Finanzwirtschaft	2.234.144,83	2.247.000,00
Abwicklung Überschuss Vorjahr	621,78	600,00
Summe	3.547.358,28	3.543.100,00

Ordentliche Ausgaben	RA	NVA
0 - Allgemeine Verwaltung	640.835,28	654.400,00
1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	44.559,85	43.600,00
2 – Unterricht, Sport und Wissenschaft	640.899,80	622.800,00
3 – Kunst, Kultur, Kultus	27.759,64	29.100,00
4 – Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	508.144,13	510.500,00
5 - Gesundheit	447.955,01	449.000,00
6 – Straßen und Verkehr	253.906,33	259.100,00
7 - Wirtschaftsförderung	33.370,42	32.400,00
8 - Dienstleistungen	800.702,67	799.600,00
9 - Finanzwirtschaft	152.225,15	102.600,00
Summe	3.547.358,28	3.543.100,00
Ergebnis	0,00	0,00

▪ Außerordentliche Einnahmen	€ 797.439,33
Außerordentliche Ausgaben	€ 780.317,10
Überschuss	€ 17.122,23

- Kreditüberschreitungen 2017
 - Abweichungen über € 1.500,00 und mehr als 10% gegenüber dem (Nachtrags-) Voranschlag
 - siehe Rechnungsabschluss Seite 151 – Seite 157
- Entnahme aus „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“: € 7.330,51
- Zuführung an den außerordentlichen Haushalt
 - Einsatzbekleidung Feuerwehr € 876,00
 - Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung): € 49.340,32
 - Gemeindestraßenbau € 10.000,00
 - Löschwasserbehälter € 3.203,64
 - Digitalisierung Schule (WLAN) € 7.141,98
 - Verkehrsflächenbeitrag € 17.799,71
 - Kanalanschlussgebühren: € 10.922,77
 - Aufschließungsbeitrag Verkehr € 1.467,47
 - Aufschließungsbeitrag Kanal € 950,33
 - Gesamt: € 101.702,22
- Darlehensstand per 31.12.2017: € 4.388.797,21
- Haftungsstand per 31.12.2017: € 239.604,86

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer:
Es ist für uns Laien schwer herauszufinden, wohin die einzelnen Überschüsse gebucht werden.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Zuführungen in den außerordentlichen Haushalt erfolgen nicht in einem Betrag, sondern werden unter 1/980 im Rechnungsabschluss einzeln ausgewiesen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Im Sinne der guten Zusammenarbeit könnte man auch an die Fraktionen im Vorfeld Informationen geben. Es reicht eine kurze Begründung über die Überschüsse und über die Vorschläge für die Verwendung.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Rechnungsabschlusses 2017 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Rechnungsabschluss 2017 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
0 - Allgemeine Verwaltung	694,50	10.576,54
1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	20.844,00	29.830,52
2 – Unterricht, Sport und Wissenschaft	83.256,24	125.842,51
3 – Kunst, Kultur, Kultus	5.112,25	3.079,19
4 – Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	0,00	0,00
5 - Gesundheit	0,00	0,00
6 – Straßen und Verkehr	0,00	0,00
7 - Wirtschaftsförderung	0,00	0,00
8 - Dienstleistungen	0,00	0,00
9 - Finanzwirtschaft	59.510,76	88,99
Summe	169.417,75	169.417,75
Außerordentlicher Haushalt	190.070,79	190.070,79

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Rechnungsabschlusses 2017 der Marktgemeinde „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. ASKÖ St. Georgen am Walde, Ansuchen um Gemeindeförderung für den Bau der Stocksporthalle

Berichterstatter: Kulturausschussobfrau-Stellvertreterin Paula Raffetseder

- Schreiben ASKÖ St. Georgen am Walde, Birkenbichl 14, vom 09.11.2017 betreffend Ansuchen um Auszahlung der Planungskosten Freizeitanlage – Gesamtplanung
- Gemeinderatsbeschluss vom 05.09.2014.
 - *Finanzierungsplan für Neubau Asphaltstockhalle in Höhe von € 262.000,00 inkl. 20 % MWSt.*
 - *Auftragsvergaben für die Planung des Sport- und Freizeitzentrums in Höhe von € 10.680,00 inkl. 20 % MWSt. und der Asphaltstockhalle in Höhe von € 14.500,80 inkl. 20 % MWSt. an Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH aus 4020 Linz, Annagasse 2.*
 - *Weitergabe der restlichen Fördermittel (Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschuss Sport und Beitrag ASKÖ OÖ) an den Verein ASKÖ St. Georgen am Walde*
- 26.08.2015: Weitergabe Bedarfszuweisungsmittel an ASKÖ: € 78.000,00
- 30.12.2015: Weitergabe Bedarfszuweisungsmittel an ASKÖ: € 36.500,00
- 28.01.2016: Weitergabe Landesbeitrag an ASKÖ: € 45.000,00
€ 159.500,00

- Schreiben ASKÖ St. Georgen am Walde vom 04.12.2017 betreffend *Ansuchen um eine Gemeindeförderung für den Bau der Stocksporthalle von EUR 12.500,00:*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Unser Verein hat mit vielen Arbeitsstunden und Eigenleistungen den Bau der Stocksporthalle abschließen können. Die gesamten Baukosten ohne die freiwilligen geleisteten Stunden belaufen sich auch EUR 297.180,00. (Im ursprünglichen Finanzierungsplan waren EUR 262.000,00 vorgesehen!)

Der Grund für diese Mehrkosten gegenüber dem Finanzierungsplan ist, dass wir den Aufenthaltsraum für die Zuschauer verlängert haben und dadurch auch die Möglichkeit haben, bei Veranstaltungen die Zuschauer nicht auf die Asphaltbahn zu setzen bzw. auch Platz für Musik, Ausschank usw. zu schaffen.

*Umso schwerer trifft uns auch die Tatsache, dass uns die vollen Planungskosten für das damalige Gemeindeprojekt Freizeitzentrum (Architekt Haderer) von **EUR 12.496,80** auch noch in Abzug gebracht wurde und wir auch diese Mittel noch aufbringen mussten!*

Die tatsächliche Planung für die Stockhalle wurde nicht von Architekt Haderer, sondern von der Firma Bau Kern gemacht und auch vom Verein bezahlt.

Projekt Finanzierung

	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
<i>OÖ Landesregierung Sport</i>	<i>45.000,00</i>	
<i>Dachverband ASKÖ</i>	<i>18.000,00</i>	
<i>Bedarfszuweisungsmittel für Bau Stockhalle</i>	<i>127.000,00</i>	
<i>Eigenmittel Verein</i>	<i>71.996,80</i>	
<i>Eigenleistungen Verein</i>	<i>50.623,00</i>	<i>50.623,00</i>
<i>Planungskosten Architekt Haderer für Gemeindeprojekt</i>		<i>12.496,80</i>
<i>Baukosten bez. Rechnungen</i>		<i>297.180,00</i>
<i>Gesamt inkl. MWST</i>	<i>312.619,80</i>	<i>360.299,80</i>
<i>Finanzierungslücke</i>	<i>47.680,00</i>	

*Unser Verein hat an Eigenmittel und Eigenleistungen **EUR 122.169,80** erbracht, d.s. 34% der Gesamtkosten – und daraus ergibt sich eine Finanzierungslücke von **EUR 47.680,00**, die wir als Verein jetzt aufbringen müssen.*

*Diese Stockhalle steht nicht nur den Stockschiützen unseres Vereines, sondern steht auch für diverse **Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen zu Verfügung.***

Auch zu bemerken wäre noch, dass wir als Verein auch den Freizeiteich erhalten, der für die Bevölkerung und für viele Kinder eine Bademöglichkeit bietet und auch hier haben wir seitens der Gemeinde noch keine Unterstützung erhalten.

*Wir ersuchen daher die Gemeinde uns finanziell mit einer Gemeindeförderung von EUR 12.500,00 zu unterstützen um unsere finanzielle Lage etwas zu verbessern.
Für die ASKÖ – St. Georgen am Walde
Obmann Stefan Buchberger
Schriftführer Ing. Josef Kamleitner*

- Aufenthaltsräume bei Stocksporthalle wurden von ASKÖ St. Georgen am Walde größer errichtet als durch Raumerfordernisprogramm des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Sport genehmigt.
- Seitens Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Sport wurde keine zusätzliche Landesförderung gewährt.
- Mehrheitlicher Antrag des Kulturausschusses vom 27.02.2018:
Gemeindeförderung an ASKÖ St. Georgen am Walde für den Bau der Stocksporthalle in Höhe von € 4.500,00 (ca 30%)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Der tatsächliche Bau des bereits förderungsmäßig bewilligten Projektes wurde anders ausgeführt. Seitens des ASKÖ St. Georgen am Walde wurde bewusst um ca. 60 m² größer gebaut. Die Abrechnungen wurden von zwei Sachverständigen der Landessportorganisation kontrolliert und eine Besichtigung vor Ort erfolgte. Anschließend erfolgte die Mitteilung des Landes OÖ, dass es dafür keine weiteren Finanzmittel gibt. Ich bin für eine Förderung aller Vereine, aber man hat hier bewusst größer gebaut, was natürlich dann auch mehr Kosten verursacht. Es ist nichts Unvorhersehbares dabei passiert. Daher lehne ich hier eine Förderung ab.
- Heinrich Haider:
Die 60m² zusätzlich beziehen sich nicht auf die € 12.500,00 Förderung. Es war damals ein Gesamtkonzept. Es wurde eine Planung für einen Sportplatz, einen Beachvolleyballplatz usw. gemacht. Die Gemeinde hat sich von diesem Projekt zurückgezogen. Anschließend hat der ASKÖ die Stocksporthalle auf Eigeninitiative errichtet und eigenständig eine Planung gemacht. Ich finde die Dreiteilung in Ordnung. Persönlich bin ich aber der Meinung, dass im Zuge dieses Finanzierungsplanes über € 262.000,00 das sicher so nicht in Ordnung ist. Es sind mehrere Dinge gewesen, damit es zu dem gekommen ist. Auch durch den Wechsel der Landespolitiker, bei denen wir vorgesprochen haben, hat sich die Förderung zerschlagen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Der Finanzierungsplan war sicher in Ordnung und wurde laut Protokoll mehrheitlich vom Gemeinderat beschlossen. Im Nachhinein zu sagen, der war nicht in Ordnung oder wir haben das damals so nicht gewollt, funktioniert nicht.
- Heinrich Haider:
Wenn man in der Zwischenzeit zu anderer Ansicht kommt, kann man Beschlüsse auch wieder ändern.
- Paula Raffetseder:
Der ehemalige ASKÖ-Obmann Manfred Buchberger wurde zur Sitzung des Kulturausschusses eingeladen um zu erklären, warum es zu diesen Mehrkosten kam.
Der Grund für diese Mehrkosten gegenüber dem Finanzierungsplan ist, dass der Aufenthaltsraum für die Zuschauer verlängert wurde. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass bei Veranstaltungen die Zuschauer nicht auf der Asphaltbahn sitzen. Es wurde auch Platz für einen Ausschank geschaffen. Bei einer Messe kann der Pfarrer etwas erhöht stehen und die Leute sehen ihn auch.
- Josef Buchberger:
Wir haben schon mehrfach gesehen, dass gewisse Bauprojekte nicht laut den Vorgaben gebaut werden konnten. Bei der Stocksporthalle wurde kein einziger Quadratmeter unnötig verbaut. Diese Kosten beziehen sich nicht auf den größeren Bau. Man hat damals schon gewusst, dass

es sich mit den Kosten nicht ausgehen wird. Dieses Ansuchen hier bezieht sich rein auf die Planung. Wenn das Gesamtprojekt fällt und nur mehr die Stockhalle bleibt, wird der ASKÖ nicht bestrebt sein wird, die gesamten Planungskosten mitzutragen.

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Diese Aussage mit dem Mittragen der gesamten Planungskosten stimmt so nicht. Von den gesamten Planungskosten von über € 35.000,00 die beauftragt waren, wurden die € 12.500,00 die für die Gemeinde anfielen und die die Gemeinde auch beauftragt hatte, abgezogen.
- Paul Palmetshofer:
Ich verstehe beide Seiten. Es gab Abweichungen vom Plan. Wir haben auch die DSG Union St. Georgen am Walde unterstützt, daher würde ich ausnahmsweise auch den ASKÖ mit € 4.500,00 unterstützen.

Antragsteller: Kulturausschussobfrau-Stellvertreterin Paula Raffetseder

Antrag:

Gemeindeförderung an ASKÖ St. Georgen am Walde für den Bau der Stocksporthalle in Höhe von € 4.500,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
Erich Fürst
- Nein: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

6. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für Kindergarten

Berichterstatte: Kulturausschussobfrau-Stellvertreterin Paula Raffetseder

- Rundschreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, GZ: BGD-2017-442035/31-Mtm vom 15.01.2018 betreffend
 1. Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2017
 2. Oö: Elternbeitragsverordnung 2018 und
 3. Evaluierung

Die Einhebung der Elternbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 Oö. KBG ab 01.02.2018 verpflichtend.

Nachmittagstarif vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

	Mindestbeitrag ab 13:00 Uhr	Elternbeitrag ab 13:00 Uhr	Höchstbeitrag ab 13:00 Uhr
5 Tage	42 Euro	3% vom Bruttolohn	110 Euro
3 Tage	29 Euro	70% vom 5-Tages-Tarif	77 Euro
2 Tage	21 Euro	50% vom 5-Tages-Tarif	55 Euro

- Schreiben von Renate und Peter Fürst, Jörgenberg 1, vom 11.02.2018 betreffend Kindergarten-Nachmittagsbetreuung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Gemeinderäte!

Steht das Ende der Kindergarten-Nachmittagsbetreuung in St. Georgen am Walde vor der Tür?

Die Tarifordnung sieht vor, dass für 2 Tage zwischen € 21,- und € 55,- pro Monat eingehoben werden. In unserem Gemeindekindergarten wird aber nur an einem Tag/Woche ein Nachmittagsbetrieb angeboten, für den 10 Kinder erforderlich sind. Nun haben bereits 9 von 13 Eltern ihr Kind von der Nachmittagsbetreuung abgemeldet.

Wir ersuchen die Gemeinderäte, nicht die Tarifordnung des Landes OÖ zu übernehmen, sondern rückwirkend ab 01. Februar 2018 eine familienfreundliche Tarifordnung für St. Georgen am Walde zu beschließen.

Unser Vorschlag wäre:

Für einen Tag Nachmittagsbetreuung wird ein Betrag von € 20,00/Monat eingehoben.

Argumente für unseren Vorschlag:

- *Bei einem Pauschalbetrag werden Zeit- und Kosten der Berechnung am Gemeindeamt gespart*
- *Der Betrag ist planbar und unserer Meinung nach für alle Eltern leistbar*
- *Bei Erhalt der Nachmittagsbetreuung kommt es bei den Kindergartenpädagoginnen zu keiner Stundenkürzung.*
- *Der Bedarf an einer Betreuung am Nachmittag wird sich in den nächsten Jahren auch bei uns am Land ändern; Mütter kehren wieder früher in Ihren Beruf zurück und auch die Großeltern stehen teilweise noch im Erwerbsleben.*

Unsere Kinder gingen/gehen sehr gerne in die Nachmittagsbetreuung. Die Betreuungsqualität in unserem Kindergarten ist sehr gut und die Kinder lieben es, gemeinsam Mittag zu essen und den Nachmittag mit gleichaltrigen zu verbringen. Wir hoffen sehr, dass es weiterhin eine Nachmittagsbetreuung für Kindergartenkinder in unserer Gemeinde gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Fürst

- Kostenpflichtiger Nachmittagsbetrieb am Mittwoch-Nachmittag ab 01.02.2018:
 - 9 Abmeldungen
 - 4 aufrechte Anmeldungen
- Kein pauschaler Landesbeitrag mehr für Nachmittagsgruppe
- Evaluierung durch Amt der Oö. Landesregierung im Mai 2018
- Ab September 2018: 2 Nachmittage aufgrund 2-Tages-Tarifs? Mindestanzahl 10 Kinder! Sonderformen und Pilotprojekte bzw. Gemeindekooperation?

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten St. Georgen am Walde

gültig ab 01.02.2018

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2017 und enden am 07.01.2018.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 24.03.2018 und enden am 03.04.2018.
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 19.05.2018 und enden am 22.05.2018.
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 26.07.2018 und enden am 02.09.2018.
Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt:
07:00 – 12:30 Uhr
- 2.6. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
a) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppen wird eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst) von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.*
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.*
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.*
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.*

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.*
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31.01. bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.*
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,*
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,*
 - c) Impfbescheinigung*
 - d) Meldezettel*
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.*
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)**
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.*
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.*
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.*
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.*
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.*

- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der

Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

St. Georgen am Walde, 16.03.2018

Der Bürgermeister:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

.....

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes,

geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;*
- im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;*
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;*
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.*

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

**Tarifordnung für den
Kindergarten St. Georgen am Walde
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährten und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - 1. für Kinder unter drei Jahren € 49,00,
 - 2. für Kinder über drei Jahren € 42,00 und
 - 3. für den Nachmittagstarif € 42,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 - 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 179,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 238,00.
 - 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 111,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 147,00.
 - 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 110,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 179,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 111,00 über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 89,00 pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,70 pro Essensportion verrechnet.*
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 20,00 vorgeschrieben.*

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 16.03.2018

Abgenommen am: 02.04.2018

- *Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 27.02.2018:
Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten ab 01.02.2018*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- **Heinrich Haider:**
Jene Familien, die mehr Einkommen haben, bezahlen auch mehr Steuern. Ich finde es bedenklich, dass vom Land OÖ diese Kosten jetzt auf die Gemeinden abgewälzt werden. Wir wollen einen Staat, der für Bildung und Gesundheit verantwortlich ist. Es wäre wichtig, dass Menschen die solche Leistungen benötigen auch nicht dafür bezahlen müssen. In Österreich soll auch jedes Kind gleich sein und wir brauchen daher keine verschiedenen Landesgesetze. Seitdem dieser Kostenbeitrag bezahlt werden muss, haben sich von 13 Kindern 9 abgemeldet. Dann bleiben der Gemeinde diese Kosten sowieso. Wenn wir jetzt annehmen, dass für die übrigbleibenden 4 Kinder je der Mindestbeitrag zu entrichten ist, dann nehmen wir € 84,00 ein. Die Ausgaben bleiben aber gleich. Es möge die Tarifordnung so beschlossen werden, dass für alle der Mindesttarif eingehoben wird. Da vom Land OÖ diesbezüglich kein Geld mehr zu erwarten ist, soll der Differenzbetrag zu dem Beitrag der laut Berechnung vorgesehen ist, von der Gemeinde getragen werden. Es gibt Gemeinden wo unterschiedliche Tarifordnungen gemacht werden. Der Gesetzestext des Landes muss umgesetzt werden. Die Zwischenformulierungen lassen Sozialaspekte bei den Tarifen zu. Das Linzer Tarifmodell stellt das dem Landestarif gegenüber und haben dabei eine Budgetabweichung von 2,5 Mio Euro, welches aber die Stadt Linz selbst finanziert. Uns entsteht kein Schaden, wenn wir 21,00 Mindesttarif einheben, vielleicht haben wir dann wieder 13 Kinder angemeldet. Es müssen auch 10 Kinder angemeldet sein, damit die Nachmittagsgruppe geführt werden. Bis Ende Kindergartenjahr können wir Alternativmodelle suchen.
- **Josef Buchberger:**
Wir müssen hoffen, dass wir mit dem Lösungsvorschlag von Heinrich Haider wieder 10 Kinder im Herbst für die Nachmittagsgruppe angemeldet haben. Auf Kosten der Familien wurde hier vom Land gespart. Was sind uns unsere Kinder, Enkelkinder wert bzw. was ist uns ihre Bildung wert? Mit dieser neuen überstürzten Regelung bleiben jene übrig, die dieses Betreuungsangebot wirklich brauchen und keine Eltern, Großeltern zur Verfügung haben. Diese Eltern müssen jetzt zahlen und das kann nicht die Lösung sein.

- **Dipl.-Ing. Dr. Johann Gruber:**
Es erfolgt ja eine Evaluierung beim Land OÖ. In fast allen Bundesländern gibt es bereits solche Tarife. Das Land OÖ hat hier einfach auch das gleiche gemacht wie die anderen Bundesländer. Wir sollten die Evaluierung abwarten und nicht schon wieder Beschlüsse finden. Fürs Erste haben wir ja die Lösung wie im Kulturausschuss besprochen. Ich würde die Evaluierung abwarten, welche Lösung vorgeschlagen wird, ob sie für unsere Gemeinde passt und gegebenenfalls neue Lösungen ausarbeiten. Es wird auch in St. Georgen derzeit Personen geben, die sich diese Tarife leisten können.
- **Paul Palmetshofer:**
In Klam wird dieses Problem mit Tagesmütter gelöst. Das hat den Vorteil, dass bei Tagesmütter bzw. –eltern nicht nur Kindergartenkinder sondern auch Volksschulkinder betreut werden können. Eventuell könnte man dazu auch die Räumlichkeiten des Kindergartens, in denen derzeit die Nachmittagsbetreuung stattfindet, nutzen. Eine ausgebildete Kindergartenpädagogin braucht nur eine Zusatzausbildung von 10 Stunden und eine Hilfskraft 7 Stunden und darf dann als Tagesmutter arbeiten. Damit würde sich das Problem mit dem Einsparen von Personal erübrigen. Es gibt Berechnungsmodelle mit Landeszuschüssen und Förderungen wobei der Verwaltungsaufwand für die Gemeinde relativ gering sein soll und auch die Kosten nicht ausufernd.
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**
In Pabneukirchen wird die Nachmittagsbetreuung von der Caritas angeboten, die neue Vorgabe vom Land OÖ gilt für diese Einrichtungen ebenfalls. In Pabneukirchen entstand dadurch jedoch keine Änderung. Warum meldet sich in Pabneukirchen niemand ab und in St. Georgen so viele? Vielleicht wurde das anders beworben. Wir sollten wir die Tarifordnung so beschließen wie der Antrag vom Kulturausschuss ist und zwar bis Kindergartenjahresende und die Evaluierung abwarten.
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**
In Pabneukirchen wurde zum Beispiel argumentiert, dass die Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung bei der Arbeitnehmerveranlagung abgesetzt werden können. Wenn wir die erforderliche Anzahl an Kindern für die Nachmittagsbetreuung nicht mehr erhalten, werden wir uns Alternativmodelle überlegen müssen.
- **Franz Kastenhofer:**
Es sieht so aus, was gratis ist, wird ausgenutzt. Das wird durch die 9 Abmeldungen bestätigt. Diese Personen dürften wahrscheinlich Privatpersonen zur Verfügung haben, die auf die Kinder aufpassen.
- **Martin Buchberger:**
Wenn wir von allen nur € 21,00 einheben, bringen wir vielleicht auch die abgemeldeten 9 wieder dazu, sich wieder anzumelden. Damit könnte auch der Kindergartenarbeitsplatz erhalten bleiben.

Antragsteller: Heinrich Haider

(Gegen-)Antrag:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für Kindergarten ab 01.02.2018 und Übernahme der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde über den Mindesttarif von € 21,00 pro Monat

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

Ja: SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
Erich Fürst

Nein: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Stimmenthaltung: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

(Haupt-)Antrag:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für Kindergarten ab 01.02.2018

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
- Nein: Heinrich Haider
Barbara Kurzbauer
Josef Buchberger
Martin Buchberger
Erna Kurzbauer
- Stimmenthaltung: Paula Raffetseder
Herbert Offenthaler
Reinhard Ebner
Erich Fürst

7. Bürgerfragestunde, Änderung der Richtlinien

Berichterstatter: Kulturausschussobfrau-Stellvertreterin Paula Raffetseder

- Schreiben von Herrn Alexander Sengstbratl, Markt 13, 4372 St. Georgen am Walde, vom 10.06.2017
Antrag an den Gemeinderat: Einführung eines Bürgerservice Abend
Nach Ablauf der letzten Bürgerfragestunde schlagen wir vor, diese durch einen Bürgerserviceabend zu ersetzen.
Bürgernähe war für alle wahlwerbenden Parteien ein großes Thema. Nach einem ersten Versuch mit der Bürgerfragestunde schlagen wir ein neues, bürgerfreundlicheres Format vor. Alle Bürger, Vereine und Institutionen, Mitarbeiter oder andere Gemeinschaften, die Fragen, Probleme oder andere Anliegen gegenüber den politischen Vertretern der Gemeinde in geregelter Rahmen äußern und diskutieren möchten, sollten hier herzlich dazu eingeladen sein.
Im Anhang unser Vorschlag an den zuständigen Ausschuss zu Erarbeitung der Richtlinien.
Unser Antrag:
Einführung eines Bürgerservice Abend nach beigelegter und vom zuständigen Ausschuss ergänzten Vorgangsweise.
Mit freundlichen Grüßen
Geht Net Gibt's Net
Alexander Sengstbratl
Fraktionsobmann
1 Beilage:
- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017:
Weiterführung der Bürgerfragestunde in der bisherigen Form und Überarbeitung der Richtlinien durch den Kulturausschuss.

Richtlinien des Gemeinderates St. Georgen am Walde für die Bürgerfragestunde

1. *Die Bürgerfragestunde findet grundsätzlich vor Beginn der Gemeinderatssitzung statt, sofern eine zulässige Frage eingereicht wurde.*
2. *Dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Leitung der Bürgerfragestunde.*
3. *Jeder Einwohner der Gemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Fragen an den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates zu stellen.*
4. *Die Frage muss eine Angelegenheit zum Inhalt haben, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Die Frage ist schriftlich (elektronisch, Fax) oder mündlich mindestens 14 Tage vor der Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt einzubringen.*
5. *Die Frage stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Bürgerfragestunde dar und hat den Namen und die Anschrift des Fragestellers und eine konkrete Frage zu beinhalten.*
6. *Unvollständige Fragen/Anmeldungen und Fragen, welche einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand der Recherche bewirken oder gegen datenschutzrechtliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten verstoßen würden, werden nicht beantwortet.*
7. ***Der Fragesteller stellt seine Frage am Beginn der Bürgerfragestunde persönlich*** und diese wird vom fachlich zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder von einem Mitglied der befragten Fraktion beantwortet. ***Mit der Frage unmittelbar zusammenhängende Zusatzfragen, Verständnisfragen oder Kommentare sind zulässig.***
8. *Angelegenheiten, die die Tagesordnung der aktuellen Gemeinderatssitzung betreffen, dürfen nicht beantwortet werden.*

9. Für die Beantwortung einer Frage inkl. Zusatzfrage ist ein **Zeitlimit von 12 Minuten** vorgesehen. Die Dauer der Fragestunde beträgt **max. 24 Minuten**.
10. Die Reihenfolge der Fragebeantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Frage. Werden mehr Fragen eingebracht als in der Bürgerfragestunde beantwortet werden können, werden diese Fragen bei der nächsten Bürgerfragestunde beantwortet, sofern der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller bei der Bürgerfragestunde nicht anwesend, verfällt die Anfrage.
11. Jeder Fragesteller kann pro Kalenderjahr bis zu 3 Fragen zur Bürgerfragestunde einbringen.
12. Es besteht kein Anspruch auf Beantwortung einer Frage. Eine Ablehnung muss schriftlich dem Antragsteller begründet werden.
13. Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.
14. Diese Richtlinien gelten **unbefristet bis auf Widerruf** durch den Gemeinderat.
15. Diese Richtlinien treten nach Kundmachung auf der Amtstafel St. Georgen am Walde in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 27.02.2018:
Geänderte Richtlinien für Bürgerfragestunde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer:
In der Vergangenheit sind mit der Bürgerfragestunde doch etliche Probleme aufgetreten. Können wir diese Probleme mit der Änderung von 3 Punkten der Richtlinien vermeiden?
- Josef Buchberger:
Bei diesen dürftigen Änderungen wird sich nicht viel ändern.
- Paula Raffetseder:
Es wäre wichtig festzuhalten, dass es sich um gemeindebezogene Fragen handeln muss.
- Erich Fürst:
Wir finden es nicht ideal, die Bürgerfragestunde vor der Gemeinderatssitzung abzuhalten. Bei entsprechenden Anliegen sind 12 Minuten zu wenig. Wie geht man dann vor? Wird unterbrochen, weil die Gemeinderatssitzung beginnt? Verlegt man das zur nächsten Gemeinderatssitzung? Wie geht man vor, wenn man zusätzlich noch Personen dazu benötigt? Wenn ich mehrere Personen dabei haben und eine Diskussion möchte, kann die Gemeinde das so anbieten? Das war eigentlich unsere Vorgabe z. B. ein Bürgerserviceabend.
- Paul Palmetshofer:
Es wird schwierig werden, die gesamten Personen zusätzlich noch zu anderen Terminen zu versammeln.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Dieses Format wurde bereits erfolgreich durchgeführt, es kann jederzeit wieder gemacht werden und ist durch die Abänderungen der Richtlinien nicht ausgeschlossen. Es wird außerhalb der Bürgerfragestunde gemacht und wurde z. B. bei der Sanierung der Schule, Gesunde Gemeinde und der Feuerwehr Globalbudget praktiziert. Nur wird das nicht als Bürgerfragestunde bezeichnet.

Antragsteller: Kulturausschussobfrau-Stellvertreterin Paula Raffetseder

Antrag:

Geänderte Richtlinien der Bürgerfragestunde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
Paula Raffetseder
Erich Fürst
- Stimmenthaltung: Heinrich Haider
Barbara Kurzbauer
Josef Buchberger
Martin Buchberger
Erna Kurzbauer
Herbert Offenthaler
Reinhard Ebner

8. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 2 im Buchingerhaus, Markt 5

Berichterstatter: Kulturausschussobfrau-Stellvertreterin Paula Raffetseder

- Baurechtsvertrag mit der Ersten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Heimstätte“ Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 27.04.2004 betreffend Grundstücke .17, 4 und .217, KG St. Georgen am Walde, für die Sanierung des Gebäudeteils Buchingerhaus, Markt 5 und Errichtung von zusätzlichen Wohnflächen und Geschäftsgebäuden:

XVI. Einweisungsrecht/Zustimmung:

Die von der Baurechtsgeberin zu errichtenden Wohnungen und Geschäftslokale dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Baurechtsgeberin in Bestand gegeben werden.

Der Baurechtsgeberin kommt ein Einweisungsrecht bei der Bestandsgabe der Wohnungen und Geschäftslokale dergestalt zu, dass die Mietinteressenten von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde jeweils vorgeschlagen werden. Liegt kein Vorschlag vor, ist die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „HEIMSTÄTTE“ Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die Wohnungen und Geschäftslokale frei zu vermieten, sofern nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Mietinteressenten namhaft macht oder der Vermietung ausdrücklich zustimmt.

- Schreiben der NEUE HEIMAT Oberösterreich, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 03.01.2018, dass ab 01.04.2018 im Buchingerhaus, Markt 5, eine Mietwohnung neu vermietet wird:

➤ **Wohnung 2**

Größe: 81,96 m², 1 Stock

Finanzierungsbeitrag § 17 WGG	€ 1.960,13
Sicherstellung für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden	€ 0,00
Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten)	€ 497,67
Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe	

- Derzeit sind 9 Wohnungswerber vorgemerkt, Stand: 17.01.2018
Nur 1 Interessent für Wohnung Nr. 2
➤ Markus Schartmüller, Birkenbichl 13
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 27.02.2018:
Nominierung von Markus Schartmüller, wohnhaft in Birkenbichl 13, als Mieter für die Wohnung Nr. 2 im Buchingerhaus, Markt 5, 4372 St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Kulturausschussobfrau-Stellvertreterin Paula Raffetseder

Antrag:

Nominierung von Markus Schartmüller, Birkenbichl 13, als Mieter für die Wohnung Nr. 2 im Buchingerhaus, Markt 5 ab 01.04.2018

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. **Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 5 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnen**

- Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

10. Finanzierungsplan Ganztagsschule

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Zweckzuschüsse des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus Mitteln der Vereinbarung gemäß Artikel 15 B-VBG über den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulformen (bis Schuljahr 2018/2019):
Infrastrukturelle Maßnahmen: max. € 55.000,00 pro Gruppe mit Bezug zu Ganztagsschule
 - Volksschule: 1 Gruppe € 55.000,00
 - Neue Mittelschule: 6 Gruppen € 330.000,00
 - € 385.000,00
- Förderungswürdig sind z. B.:
 - Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen
 - Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung
 - Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen
 - Anschaffung von Einrichtungen für oben genannte Adaptierungen
 - Anschaffung von Anlagevermögen (z. B. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, ...)
- Nicht förderwürdig sind z. B.:
 - Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes
 - Sanierung Turnsaal
 - Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur
 - Modernisierung der Schulbibliothek
 - Ausstattung von Klassenräumen mit Beamern
 - Bezahlung von Betriebskosten (z. B. Strom, Telefon, Heizung)

Finanzierung	bis 2017	2018	Gesamt
Rücklagen			0,00
Anteilsbeitrag ord. Haushalt	1.187,40		1.187,40
Interessentenbeiträge			0,00
(Förderungs-)Darlehen			0,00
(Bank-)Darlehen			0,00
Bundeszweckzuschuss			0,00
Sonstiges	20.062,00		20.062,00
Landeszuschuss Sonstige	172.177,96	212.822,04	385.000,00
LZ Projektfonds (37 %)			0,00
BZ Projektfonds (31 %)	36.000,00		36.000,00
BZ Strukturfonds			0,00
BZ Regionalisierungsfonds			0,00
BZ Härteausgleichsfonds			0,00
Summe	229.427,36	212.822,04	442.249,40

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2018:
Finanzierungsplan für Ganztagesesschule in Höhe von € 442.249,40

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Finanzierungsplan für Ganztagsschule in Höhe von € 442.249,40

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Finanzierungsplan Löschwasserversorgung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Aktenvermerk vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ., 4021 Linz, Petzoldstraße 43, Zahl-77/16 vom 07.02.2017 betreffen Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde, Bezirk Perg:
Lokalausweis am 30.11.2016
 1. Löschwasserbehälter Ottenschlag - Ort
 2. Löschwasserbehälter Ebenedt – Zufahrt Nösterer
 3. Löschwasserbehälter Ebenedt – Ort (bereits 2017 errichtet)
 4. Löschwasserbehälter Henndorf – Ort
 5. Löschwasserbehälter Hagenhof
 6. Löschwasserbehälter Großerlau - Rauebner
 7. Löschwasserbehälter Linden - Winterschlager
- 6 Löschwasserbehälter (100 m³) x € 27.300,00 = € 163.800,00
- Förderzusage durch Landes-Feuerwehrkommando vom 17.10.2017 für Löschwasserbehälter Henndorf - Ort im Jahr 2018 in Höhe von € 9.800,00
- Förderansuchen vom 11.12.2017 an Landes-Feuerwehrkommando OÖ über 5 Löschwasserbehälter: wird erst behandelt und finanzielle Mittel können erst 2019 erwartet werden.

Finanzierung	bis 2017	2018	2019	Gesamt
Rücklagen				0,00
Anteilsbeitrag ord. Haushalt				0,00
Interessentenbeiträge				0,00
(Förderungs-)Darlehen				0,00
(Bank-)Darlehen				0,00
Bundeszweckzuschuss		37.900,00		37.900,00
Sonstiges				0,00
Landeszuschuss Feuerwehr		9.800,00	49.000,00	58.800,00
LZ Projektfonds (37 %)				0,00
BZ Projektfonds (31 %)				0,00
BZ Strukturfonds		67.100,00		67.100,00
BZ Regionalisierungsfonds				0,00
BZ Härteausgleichsfonds				0,00
Summe		114.800,00	49.000,00	163.800,00

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2018:
Finanzierungsplan für Löschwasserversorgung in Höhe von € 163.800,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger:
Wir haben nur für einen Löschwasserbehälter einen fixen Zuschuss durch den Landes-Feuerwehrverband. Wenn wir trotzdem alle bauen, weil wir auf nachträgliche Förderzusagen hoffen, wird das Landesfeuerwehrkommando überlegen, ob die restlichen Löschwasserbehälter noch gefördert werden. Mir wurde vom Landesfeuerwehrkommando gesagt, wir sollten mit den restlichen Löschwasserbehältern noch warten, bis die Entscheidung über die weiteren Förderungen geklärt ist.
- Paula Raffetseder:
Das können wir dem Gemeindebürger gegenüber nicht verantworten, wenn dann dort ein Brand in der Nähe wäre, wo ein Löschwasserbehälter geplant gewesen wäre.

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Es ist gefährlich, die Löschwasserbehälter vorzeitig ohne Förderzusage zu errichten. Mit einem fertig ausfinanzierten Finanzierungsplan ist der Druck auf das Landes-Feuerwehrkommando sehr gering, dass sie uns eine Förderung von € 49.000,00 im Jahr 2019 noch gewähren. Die BZ Strukturfonds Mittel in Höhe von € 49.000,00 könnten wir 2019 für andere Projekte brauchen. Im Bauausschuss wurde außerdem besprochen, dass drei Löschwasserbehälter im Frühling und drei Löschwasserbehälter im Herbst errichtet werden. Die drei Monate Zeit sollten wir uns noch nehmen, bis zur nächsten Sitzung warten und entsprechend Druck auf das Landes-Feuerwehrkommando ausüben. Vielleicht gibt es bis dorthin eine Entscheidung über weitere Förderungen.
- Josef Buchberger:
Ich würde gerne von der Feuerwehr wissen, wie dringend die Löschwasserbehälter sind. Ist es mit dem Feuerwehrkommando besprochen, ob wir den Bau der Löschwasserbehälter um ein halbes Jahr verschieben können? Die Grundbesitzer mit denen Gestattungsverträge besprochen wurden, werden von den Verschiebungen auch noch nichts wissen. Die Grundbesitzer wissen auch nicht, wann wir eine Zusage bekommen und dass wir dieses Problem mit der Förderung haben.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Wir haben 6 Löschwasserbehälter zur Auftragsvergabe ausgeschrieben. Wir sind verpflichtet, den Auftrag laut Ausschreibung zu vergeben. Vergaberechtlich könnte es möglich sein, dass wir hier eine Klage erhalten. Nach Bundesvergabegesetz hat der Bieter die Möglichkeit, sich hier schadlos zu halten. Auch hinsichtlich der Zeit wird es ein Problem werden, erst im Herbst die restlichen fünf Löschwasserbehälter zu errichten. Mir wurde auch vom Landes-Feuerwehrkommando mitgeteilt, dass die Entscheidung über weitere Förderungen erst im Herbst fällt und nicht in ca 3 Monaten. Was machen wir, wenn wir keine Förderzusage vom Landes-Feuerwehrkommando erhalten? Werden dann die restlichen Löschwasserbehälter nicht gebaut?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Die Notwendigkeit der Löschwasserbehälter ergibt sich auch aus der Prioritätenreihung. Der im Vorjahr errichtete Löschwasserbehälter in Ebenedt wäre vor kurzem fast notwendig gewesen.
- Paul Palmetshofer:
Zu der Dringlichkeit möchte ich anmerken, dass ursprünglich geplant war, jedes Jahr einen Löschwasserbehälter zu errichten.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Finanzierungsplan für Löschwasserversorgung (6 Löschwasserbehälter) in Höhe von € 163.800,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Auftragsvergabe für 6 Löschwasserbehälter

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Bauauftrag: Errichtung von 6 Löschwasserbehältern (100 m³) gemäß Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung und Plan vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ
- Geschätzter Auftragswert: € 22.734,25 x 6 Stück = € 136.405,50 exkl. 20 % MWSt.
- Vergabeverfahren: Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich
- Angebotsöffnungsprotokoll vom 09.02.2018, 10:15 Uhr:

Anbieter	Angebot eingelangt am: Datum/Uhrzeit:	Zivilrechtl. Preis inkl. MWSt.
Simader, Oberneukirchen	09.02.2018, 09:32 Uhr	€ 178.741,32
Wolf Systembau, Scharnstein	09.02.2018, 09:32 Uhr	€ 163.686,60
Krückl, Perg	Absage per Mail	
B. Kern, Unterweißenbach	Kein Angebot	
HABAU, Perg	Kein Angebot	
wds Bau, Perg	Kein Angebot	
WimbergerHaus, St. Georgen am Walde	Kein Angebot	

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2018:
Auftragsvergabe über die Errichtung von 6 Löschwasserbehältern im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde an den Billigstbieter Firma Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H., 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1, zum Preis von € 163.686,60 inkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:
Dürfen nur oberösterreichische Firmen anbieten? Wir sind an der Grenze zu Niederösterreich, was ist mit dort ansässigen Firmen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Wir haben Firmen ausgewählt, die bei der vorherigen Ausschreibung angeboten haben und Firmen aus der Region. Viele Firmen haben nicht die nötige Schalung dazu oder genug andere Aufträge.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Ich habe mit einer niederösterreichischen Firma telefoniert. Die Firma wollte nur anbieten, wenn von uns Arbeiter mithelfen. Das wird aber vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ ausdrücklich nicht gewünscht.
Auftragsvergabe sollten wir jetzt für einen Behälter (Henndorf-Ort) machen, wie wir beim Finanzierungsplan besprochen haben. Bei der nächsten Gemeinderatssitzung wissen wir hoffentlich bereits mehr betreffend Förderungszusagen.

- Amtsleiter Gerald Steiner:
Wir werden die Feuerwehr und das Landes-Feuerwehrkommando informieren, dass im Gemeinderat nur der Bau von einem Löschwasserbehälter beschlossen wurde. Der Rest wird erst nach Förderzusage umgesetzt.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Auftragsvergabe über die Errichtung des Löschwasserbehälters Henndorf-Ort an den Billigstbieter Firma Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H., 4644 Scharnstein, Fischerbühel 1, zum Preis von € 27.281,10 inkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Andreas Payreder
Markus Gruber
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Mag. Thomas Hundegger
Johannes Neuhauser
Franz Kastenhofer
Monika Aistleitner
Thomas Raffetseder
Thomas Pölzl
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
Erich Fürst
- Stimmenthaltung: Paul Palmetshofer

13. Gestattungsverträge für Löschwasserbehälter

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Aktenvermerk vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ., 4021 Linz, Petzoldstraße 43, Zahl-77/16 vom 07.02.2017 betreffen Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde, Bezirk Perg:
Lokalausweis am 30.11.2016
 1. Löschwasserbehälter Ottenschlag - Ort
 2. Löschwasserbehälter Ebenedt – Zufahrt Nösterer
 3. Löschwasserbehälter Ebenedt – Ort (bereits 2017 errichtet)
 4. Löschwasserbehälter Henndorf – Ort
 5. Löschwasserbehälter Hagenhof
 6. Löschwasserbehälter Großerlau - Rauebner
 7. Löschwasserbehälter Linden - Winterschlager

164-0-2018/Ho/StG

16.03.2018

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

- _____ - im Folgenden kurz Dienstbarkeitsgeber genannt – einerseits
- und der **Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9** - im Folgenden kurz Gemeinde genannt - als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits, wie folgt:
 1. Grundbücherliche Eigentümer der dienenden Grundstücke
 2. Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze M 1 : 1000 vom 16.03.2017 folgende Dienstbarkeit ein:
 - a) auf den Grundstücken eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
 - b) Die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr, vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.
 - c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das erforderliche Wasser auf den Grundstücken und zwar Quellwasser, Drainagewässer, Dachwässer usw. zu sammeln, zu entnehmen und über die Grundstücke abzuleiten, sowie die hiezu erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.
 3. Die unter Punkt 2. dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf immerwährende Zeiten eingeräumt.
 4. Für gebührenrechtliche Zwecke werden die eingeräumten Dienstbarkeiten nach den Vertragspunkten 2. und 3. mit € 0,00 einverständlich bewertet.
 5. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2, Z. 9, der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 und nach § 5, Abs. 1, lit. 3, des OÖ.

Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat.

Gemäß § 2, Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

6. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
7. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner nur eine einfache Durchschrift, über ihr Verlangen und auf ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.
8. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.03.2018 genehmigt.

Dienstbarkeitsgeber:

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2018:
Grundsatzbeschluss über 6 Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern betreffend Errichtung der Löschwasserbehälter
 - Löschwasserbehälter Ottenschlag – Ort: Erich Pölzl, Ottenschlag 8
 - Löschwasserbehälter Ebenedt – Zufahrt Nösterer: Walter und Ingrid Steiner, Ebenedt 11
 - Löschwasserbehälter Henndorf – Ort: Franz und Ingeborg Achleitner, Henndorf 10
 - Löschwasserbehälter Hagenhof, Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34/1
 - Löschwasserbehälter Großerlau – Rauebner: Peter Buchberger, Großerlau 21
 - Löschwasserbehälter Linden – Winterschlager: Manfred Offenthaler, Haruckstein 14/2

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Franz Hochstöger:
Für die ersten 5 Löschwasserbehälter haben wir bereits Zusagen von den Grundeigentümern. Diese wären zu beschließen. Die Feuerwehr klärt noch den geplanten Bau des Löschwasserbehälters in Ebenedt - Zufahrt Nösterer mit den Grundeigentümern.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern betreffend Errichtung der Löschwasserbehälter:

- Löschwasserbehälter Henndorf – Ort: Franz und Ingeborg Achleitner, Henndorf 10
- Löschwasserbehälter Ottenschlag – Ort: Erich Pölzl, Ottenschlag 8
- Löschwasserbehälter Hagenhof, Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34/1
- Löschwasserbehälter Großerlau – Rauebner: Peter Buchberger, Großerlau 21
- Löschwasserbehälter Linden – Winterschlager: Manfred Offenthaler, Haruckstein 14/2

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Erwin Spiegl, 4280 Königswiesen, Stifting 16; Alfons Haider, 4240 Freistadt, Eichenstraße 7/2 (Stifting 15) und Markus Kastenhofer, 4280 Königswiesen, Perned 11 (Ottenschlag 24); Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ottenschlag für Kanalisationsleitung für Kleinkläranlage

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2018/Ho/Ge

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Ottenschlag,
bei Strkm. 3,811**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Erwin Spiegl, 4280 Königswiesen, Stifting 16,
Alfons Haider, 4240 Freistadt, Eichenstraße 7/2,
Markus Kastenhofer, 4280 Königswiesen, Perned 11 (Ottenschlag 24),
im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte hat am 09.02.2018 ein mündliches Ansuchen zur Sondernutzung des **Güterweges Ottenschlag**, Grundstück Nr. 4194/1, KG Henndorf, Strkm. 3,811, gestellt und beabsichtigt die Verlegung einer Kanalisationsleitung zum Anschluss der Liegenschaften „Stifting 16“, „Stifting 15“ und „Ottenschlag 24“. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung in den bestehenden Straßendurchlass für die Errichtung einer Kanalleitung, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der

Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2015/Bu/St vom 18.09.2015

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)

a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":

Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.

- b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:

- **im Bereich der Fahrbahnen:**

Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.

Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.

- **für Gehsteige/Gehwege:**

auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$

auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.

- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühltal durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.

- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.

- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühltal.

- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**

- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und
Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton

ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen

ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1
Empirischer Ansatz

RVS 11.01.11 Baustellentafeln

RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten

RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten

RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele

RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahnen:
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
 - 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.
15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.
16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
17. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
18. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
19. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
20. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
21. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2018:
 Gestattungsvertrag mit Erwin Spiegl, 4280 Königswiesen, Stifting 16; Alfons Haider, 4240 Freistadt, Eichenstraße 7/2 (Stifting 15) und Markus Kastenhofer, 4280 Königswiesen, Perned 11 (Ottenschlag 24) für Sondernutzung des Güterweges Ottenschlag für Errichtung einer Kanalleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Erwin Spiegl, 4280 Königswiesen, Stifting 16; Alfons Haider, 4240 Freistadt, Eichenstraße 7/2 (Stifting 15) und Markus Kastenhofer, 4280 Königswiesen, Perned 11 (Ottenschlag 24) für Sondernutzung des Güterweges Ottenschlag für Errichtung einer Kanalleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Manuel Palmetshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet

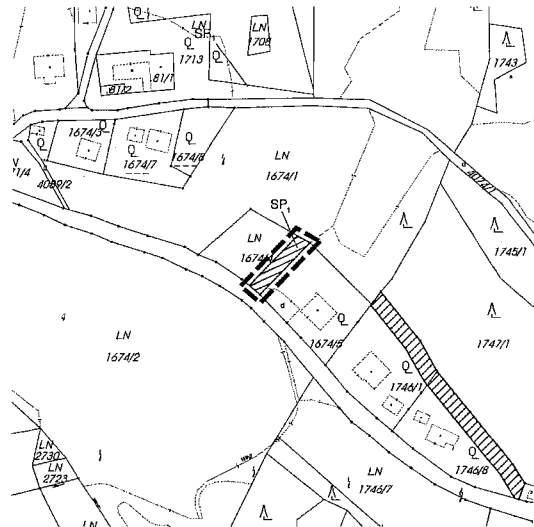
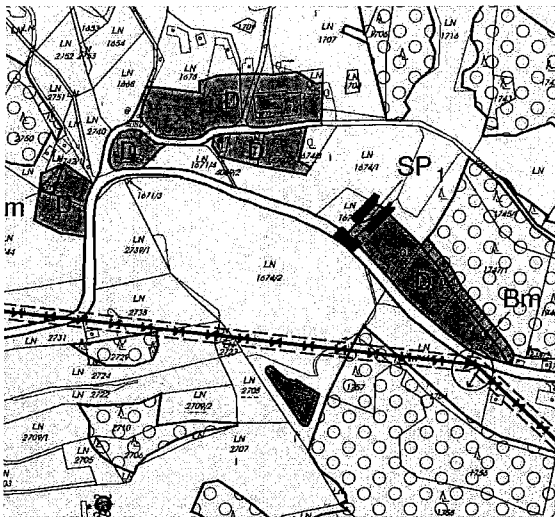
Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Manuel Palmetshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121, vom 25.01.2018 bzw. 05.02.2018:
Teilfläche des Grundstückes Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf
Beantragte Widmung, Begründung:
Umwidmung eines 7-Meter-Streifen von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 zur Vergrößerung des Bauplatzes für die Errichtung eines Garagengebäudes.
- Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 22.02.2018:
 1. GRUNDLAGENFORSCHUNG
 - 1.1. Vorhaben:
Beantragt wird die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1674/4, KG Henndorf, von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet (D). Begründet wird der Antrag mit der Absicht der Vergrößerung der angrenzenden Baulandfläche (Parz. 1674/5) zur Errichtung einer Garage.
 - 1.2. Situation:
Das betreffende Änderungsgebiet liegt rd. 2,5 km nordwestlich vom Hauptort der Marktgemeinde St. Georgen am Walde im Ortsteil Ebenedt. Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Grünland ausgewiesen. Die Änderungsfläche grenzt südöstlich an gewidmetes und bebautes Bauland – Dorfgebiet. Die ausgewiesene Dorfgebietsfläche erstreckt sich entlang der Gemeindestraße und bildet die Baulandfläche für drei aneinandergereihte und bebaute Grundstücke.
Der Antragsteller, welcher im Besitz der Liegenschaft 1674/5 ist, beabsichtigt das bestehende Einfamilienhaus Ebenedt 61 zu adaptieren und durch einen Obergeschossausbau zu erweitern. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Garage geplant, welche im Anschluss an die bestehende Baulandfläche auf der erworbenen Parzelle 1674/4 errichtet werden soll. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen der Zufahrt und des Wohnhauses ist nötig, das Garagengebäude im unmittelbaren Nahbereich zur Gemeindestraße zu errichten. Die Errichtung der geplanten Garage soll im südöstlichen Randbereich der neu erworbenen Parzelle 1674/4 erfolgen, wodurch die Umwidmung einer Teilfläche in Bauland erforderlich wird.
Das Grundstück 1674/4 war bis zum Jahr 2014 als Bauland – Dorfgebiet ausgewiesen und wurde im Zuge des Änderungsverfahrens Nr. 3.31, rechtswirksam seit 29.01.2014, in Grünland rückgewidmet. Aufgrund eines damals bestandenen Baulandüberhanges und bis dahin nicht entrichteten Anschlussgebühren für mehrere Baulandflächen haben sich die Grundeigentümer entschlossen, aufgrund der bevorstehenden Vorschreibung der ausstehenden Gebühren die Rückwidmung in Grünland zu beantragen, welche auch das Grundstück 1674/4 umfasste. Nach der Veräußerung dieser Parzelle soll nun ein zirka 7 m breiter Randstreifen entlang der Parzelle 1674/5 wieder in Bauland umgewidmet werden, um die Errichtung des geplanten Garagengebäudes durch den neuen Grundeigentümer zu ermöglichen.
 - 1.3. Örtliches Entwicklungskonzept:
Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde im Jahr 2014 im Zuge des Umwidmungsverfahrens Nr. 3.31 entsprechend der Rückwidmungen abgeändert (Änderung 1.5). Da damals keine gesonderten Festlegungen von Entwicklungszielen getroffen wurden, sind entsprechend der Planzeichenverordnung die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen zu interpretieren.
 2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME
Das Ausmaß der beantragten Umwidmung von Grünland in Bauland – Dorfgebiet beträgt zirka 243 m² und soll ausschließlich der Errichtung eines Garagengebäudes dienen. Aus der Sicht der Ortsplanung kann der geringfügigen Baulanderweiterung zugestimmt werden, jedoch soll

diese mit einer Schutzzone im Bauland (SP1) überlagert werden. Der Schutzzweck wird dabei wie folgt umschrieben:

SP1 - In dem als SP1 ausgewiesenen Bereich ist die Errichtung eines Hauptgebäudes unzulässig. Die Errichtung von Nebengebäude (Garagen, Gartenhäuser, Holzlagen, Bienenhütten etc.) ist gestattet.

Da die Parzelle bis zum Jahr 2014 als Bauland gewidmet war und die Rückwidmung nicht aus raumordnungsfachlichen Gründen erfolgte, besteht gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 kein Einwand. Entsprechend der Planzeichenverordnung kann von einer Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes abgesehen werden, da kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung zur Erweiterung bestehender Objekte bzw. zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden zulässig sind.



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2018:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche (7-Meter-Streifen) des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 zur Vergrößerung des Bauplatzes für die Errichtung eines Garagengebäudes (Manuel Palmetshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.48 für Umwidmung einer Teilfläche (7-Meter-Streifen) des Grundstücks Nr. 1674/4, KG 43006 Henndorf, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 zur Vergrößerung des Bauplatzes für die Errichtung eines Garagengebäudes (Manuel Palmetshofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Entsendung von zwei Gemeindevertretern in die Vollversammlung des Vereins „Verband Mühlviertler Alm“

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- E-Mail von Klaus Preining, Mühlviertler Alm vom 20.02.2018
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Amtsleiter!
Laut Statut müssen beim Regionalverband Mühlviertler Alm im Jahr 2018 Neuwahlen stattfinden – voraussichtlich im Mai 2018. Jede Gemeinde der Region ist mit ihren VertreterInnen in der Vollversammlung stimmberechtigt – aus diesen Mitgliedern wird auch der Vorstand gewählt.
Offizielle GEMEINDEVERTRETERINNEN:
Von eurer Gemeinde sind aktuell folgende stimmberechtigte VertreterInnen in die Vollversammlung des Verbandes Mühlviertler Alm entsendet und müssen von der Gemeinde neu entsendet werden. Es handelt sich dabei jeweils um den Bürgermeister sowie einer weiteren vom Gemeinderat delegierten Person. Aufgrund von Vorgaben in der Zusammensetzung von Gremien von Regionalverbänden wird auch gebeten, auf eine angemessene Geschlechteraufteilung aller GemeindevertreterInnen zu achten. Gelb hinterlegte Personen sind aktuell auch in den Vorstand des Regionalverbandes gewählt:
 - *Marktgemeinde St. Georgen am Walde Herr Bgm. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger*
 - *Marktgemeinde St. Georgen am Walde Frau Vorstand Sarah Sengstbratl**Weitere GemeindevertreterInnen:*
Auf Grund ihrer Funktion in der Gemeinde (keine Bekanntgabe durch die Gemeinde notwendig, aber natürlich kann auch eine dieser Personen als offizielle GemeindevertreterIn delegiert werden):
 - *Tourismusforum St. Georgen am Walde Frau Obmann-Stv. Anita Kastenhofer*
 - *Marktgemeinde St. Georgen am Walde Herr AL Gerald Steiner**Auf Grund ihrer Funktion in regionalen Gremien (diese Personen werden voraussichtlich vom Verband Mühlviertler Alm oder einer reg. Organisation in die Vollversammlung berufen, aber natürlich kann auch eine dieser Personen als offizielle GemeindevertreterIn delegiert werden. Bei Nichtnominierung verlieren die Personen ihr Stimmrecht in der Vollversammlung):*
 - *Ehrenmitglieder Mühlviertler Alm Herr Bgm. a .D. Leopold Buchberger*
 - *Kernteam Mühlvierler Alm Herr Vzbg. Andreas Payreder*
 - *Herr Reinhard Haider**Wir bitten um Meldung bzw. um Bestätigung der Offiziellen GemeindevertreterInnen bis 15. April 2018.*
Bei Fragen stehe ich euch gerne zur Verfügung!
Vielen herzlichen Dank!
Mit freundlichen Grüßen,
aus der Lebensregion Mühlviertler Alm – Ursprung der Lebensfreude!
Klaus Preining
- 8 Mühlviertler-Alm-Vorstandssitzungen seit Dezember 2015:
 - Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger: 8 Sitzungen teilgenommen
 - Sarah Sengstbratl: 3 Sitzungen teilgenommen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Durchführung der Wahl per Handerheben

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Entsendung von folgenden Gemeindevertretern in die Vollversammlung des Vereins „Verband Mühlviertler Alm“:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, 4372 St. Georgen am Walde, Schulgasse 3/2
- Sarah Sengstbratl, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 13/2

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

17. Nachwahl Mitglied des Kultur- und Familienausschusses

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mandatsverzicht: Sylvia Schartmüller (ÖVP)
- Gültiger Wahlvorschlag der SPÖ-Gemeindefraktion vom 09.03.2018
 - *Martin Buchberger, Henndorf 2*
- Rechtsauskunft des OÖ Gemeindebundes
 - *Anfrage per E-Mail*
Sehr geehrte Damen und Herren!
Anlässlich der Konstituierenden Sitzung im Jahr 2015 wurde gemäß § 33 Abs. 3 Oö. GemO beschlossen, dass die Obmann(-frau)stelle im Kultur- und Familienausschuss der SPÖ-Gemeinderatsfraktion zusteht.
Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion hat jedoch auf einen eigenen Kandidaten verzichtet und es wurde Frau Sylvia Schartmüller von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion als Obfrau gewählt (Ticket GEMBUND287160915).
Frau Schartmüller hat mit 01.01.2018 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt und ist somit ausgeschieden.
Welcher Gemeinderatsfraktion steht nun das Vorschlagsrecht für die Obmannstelle im Kultur- und Familienausschuss zu?
 - *Antwort per E-Mail am 06.03.2018*
Lösung: Das Recht zur Besetzung der Obmannstelle kommt nach wie vor bzw wieder der SPÖ-Fraktion zu.
Freundliche Grüße
Mayr, Florian

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Wahl von Martin Buchberger, Henndorf 2, als Mitglied des Kultur- und Familienausschusses

Abstimmung (Fraktionswahl SPÖ):

Art: Geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

18. Nachwahl Obmann/-frau des Kultur- und Familienausschusses

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mandatsverzicht: Sylvia Schartmüller (ÖVP)
- Gültiger Wahlvorschlag der SPÖ-Gemeindefraktion vom 09.03.2018
 - *Martin Buchberger, Henndorf 2*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Wahl von Martin Buchberger, Henndorf 2, als Obmann des Kultur- und Familienausschusses

Abstimmung (Fraktionswahl SPÖ:)

Art: Geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

19. Dringlichkeitsantrag: Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrages der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Angebot von Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer LL.M., 1040 Wien, Brucknerstraße 6, betreffend Begleitung der Ausschreibung von Totalübernehmerleistungen für die Sanierung der Schule St. Georgen am Walde vom 14.03.2018
Preis: € 9.000,00 exkl. 20% MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger:
Beim Totalübernehmer kann passieren, dass die Aufträge nicht an Firmen in der Region vergeben werden. Manch andere Gemeinden haben aus diesem Grund die gesamte Abwicklung mit großem Aufwand selbst organisiert, aber die Arbeiten wurden an lokale Unternehmer vergeben. Auch die Planung überlassen wir dem Totalübernehmer, es wird schwierig werden, jemanden zu finden, der wirklich gute Kenntnisse in der Planung von Schulen hat. Die Planung und die Ausführung sollten getrennt werden.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Ich hatte bei der letzten Begehung den Eindruck, dass auch die Planung über einen Total-/Generalübernehmer abgewickelt werden soll. Vergaberechtlich hat der Totalübernehmer sogar mehr Spielraum und es können wieder lokale Unternehmer zum Zug kommen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es gibt vom Land OÖ einen Mustervertrag. Wir haben uns das auch bei den Nachbargemeinden Pabneukirchen und Königswiesen angesehen. Im Vertrag muss geregelt werden, dass lokale Firmen anbieten können. Das ist auch in anderen Gemeinden so geschehen. Die planende Firma muss schon für Schulbau geeignet sein, das muss mit Mag. Dietmar Huemer geklärt werden.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrages der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Auftragsvergabe an Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer LL.M., 1040 Wien, Brucknerstraße 6, betreffend Begleitung der Ausschreibung von Totalübernehmerleistungen/Generalunternehmer für die Sanierung der Schule St. Georgen am Walde zum Preis lt. Angebot von € 9.000,00 exkl. 20% MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

20. Allfälliges

20.1. Nachtragsvoranschlag 2017: Prüfungsbericht durch Bezirkshauptmannschaft Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/11-PM vom 13.02.2018 betreffend Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2017:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
I) *Ergebnis:*
Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 15. Dezember 2017 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2017, der
 - a) *ordentliche Einnahmen und Ausgaben von je € 3.543.100,00 (ausgeglichene Gebarung)*
 - b) *außerordentliche Einnahmen von € 919.000,00 und Ausgaben von € 926.500,00 (Abgang: € 7.500,00)**vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF. einer Überprüfung unterzogen. Der Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.*
 - *Der Abgang im außerordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen des § 8 Oö. GemHKRO.*
 - *Gegenüber dem Voranschlag 2017 haben sich die Einnahmen und die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes um je € 180.100,00 erhöht.**Das Ergebnis der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2017 ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.*
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Michael Muhr

20.2. Altes Gemeindehaus und Arzthaus

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2017:
Auf dem Grundstück Nr. .5, KG St. Georgen am Walde soll ein Gebäude (Markt 3) mit dem derzeitigen äußeren Erscheinungsbild erhalten bleiben.
Es soll eine weitere Kostenschätzung für eine Sanierung bzw. einen Neubau eingeholt werden.
Weiters soll ein Nutzungskonzept und ein Finanzierungsplan erarbeitet werden.
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017:
Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.03.2017 als Privat-Public-Partnership-Projekt mit einem Wohnbauträger bzw. Bank. (Projektvorlage bis 28.02.2018)
Als Alternative wäre die Nutzung als „Platz der Begegnung“ (Leader-Projekt) möglich.
- Wohnbauprojekt der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, betreffend Altes Gemeindehaus inkl. Arzthaus:
 - Ankauf der Liegenschaft (aushaftender Kredit): € 180.000,00
 - Baukosten laut Aufstellung (€ 1.976,00 je m² netto) € 782.000,00
 - Planung: bauwerk.consult oppenauer gmbh
 - 4 Stockwerke (Keller, EG, 1. OG, DG): 6 Wohnungen à ca. 50 -56 m²
 - Kalkulierte Mieterträge p. a.:

318 m ² Wohnfläche	à € 4,00	€ 15.264,00
180 m ² Arztpraxis	à € 3,05	€ 6.588,00
129 m ² Arztwohnung	à € 3,70	€ 5.728,00
<u>Gesamterlös Miete</u>		<u>€ 27.580,00</u>
 - Passende Widmungen, Bewilligungen hinsichtlich Gebäude und Grund müssen von Gemeinde garantiert werden (inkl. Aufrechterhaltung des bestehenden Abstandes zur Greiner Straße B119)
 - Stellplätze: 5 PKW-Stellplätze im Kellergeschoß, Errichtung eines Parkplatzes auf Grund der Pfarre St. Georgen am Walde?

- Ankauf der Gesamtliegenschaft ins Eigentum der Raiffeisenbank – kein Baurechtsvertrag
– kein Einweisungsrecht für Wohnungen
- Zeitraum: Kauf im Herbst 2018 – Umsetzung im Jahr 2019/2020

- Protokoll der 209. Sitzung des Ortsbildbeirates für Oö. Nordost vom 19.12.2016:

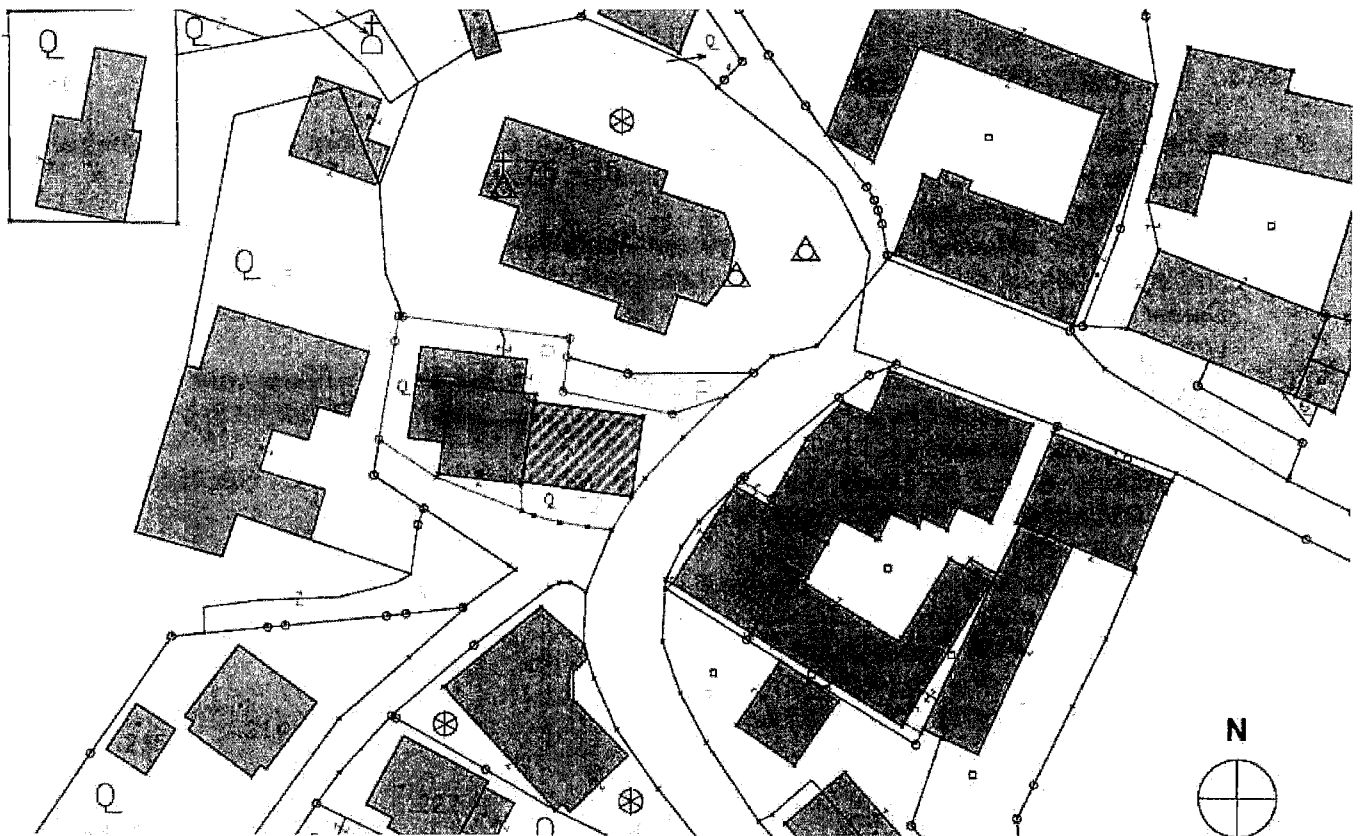
- Kosten für Planung Arzthaus Markt 2 und 3: € 35.468,56
- Kosten für Arzthausumbau (Gemeindearztordination): € 240.552,73
- Grundkosten: € 703 m² à € 26,44 = € 18.587,32

- Vertragliche Absicherung der Gemeindearztpraxis (inkl. ortsüblicher Miete)

- Einholung eines Schätzgutachtens durch Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt, Bau- und Anlagentechnik

- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 05.03.2018

Grundsatzbeschluss für weitere Verhandlungen mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, betreffend Verkauf der Liegenschaft Markt 2 und 3 zur Errichtung eines Wohngebäudes (6 Wohnungen) inkl. Gemeindearztordination





20.3. Feuerwehr-Globalbudgetkonto: Zinsenloses Darlehen

- Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde vom 01.03.2018 betreffend kostenlos zinsfreies Darlehen Feuerwehrbudget an Globalbudget:
*Sehr geehrter Gemeinderat,
 Aufgrund der aktuellen Investitionslage der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde stehen Kosten an die den aktuellen Globalbudgetrahmen übersteigen.
 Dieser Investitionsrückstand, hervorgerufen aus den Sparmaßnahmen der letzten Jahre, kann voraussichtlich in den nächsten vier Jahren getilgt werden.
 Das heißt es ist eine Unterstützung des Globalbudgetkontos aus dem Feuerwehr Internen Konto notwendig. Seitens der Feuerwehr wird ein kostenfreies, zinsfreies Darlehen in der Höhe von € 15.000,00 überwiesen.
 Die Tilgung erfolgt im Laufe der nächsten 5 Jahre im Rahmen einer Rückzahlung von € 3.000,00/Jahr uns ist mit 2022 abgeschlossen.
 Bitte um Kenntnisnahme seitens der Gemeinde, um zukünftige Eventualitäten (Kommandowechsel, Budgetänderungen...) vorzubeugen.
 Mit freundlichen Grüßen
 Das KDO der FF St. Georgen am Walde
 HBI Spiegl Peter (Kommandant)
 AW Hartinger Dominik (Kassenführer)*

20.4. Standesamtsverband Perg

- Gründung Standesamtsverband im Bezirk Perg
 Voraussichtlich 2 Standorte: Perg, Grein
- Wahrscheinliches Gebührenmodell:
 Grundgebühr pro teilnehmende Gemeinde und Rest nach Einwohner
 Marktgemeinde St. Georgen am Walde soll nur mehr Urkunden ausstellen, alles andere, (z. B. Ermittlung der Ehefähigkeit, Vaterschaftsanerkenntnisse udgl.) in Grein
- Derzeit sind ausreichend Standesbeamte bei der Marktgemeinde St. Georgen am Walde beschäftigt:
 - Anita Steiner
 - Amtsleiter Gerald Steiner
 - Andrea Schachenhofer (derzeit Karenz)

- Eventuell werden später Personalkürzungen vorgenommen, wenn Arbeiten an den Standesamtsverband abgegeben werden
- Eventuell Gemeindekooperation mit Dimbach oder/und Pabneukirchen bei Personalausfällen

20.5. Amtssignatur/duale Zustellung

- Amtssignatur – elektronische Unterschrift
- Duale Zustellung

20.6. Personalaufnahme als Mitarbeiterin im Verwaltungsdienst (Bürgerservice)

- Nicole Huter, Kronberg 9: 20 Wochenstunden, ab 01.02.2018, Karenzvertretung

20.7. Stellenausschreibung

- Stützpädagogin für Kindergarten, 16 – 20 Wochenstunden ab 01.09.2018

20.8. Gesunde Gemeinde

- Treffpunkt TANZ mit Tanzleiterin Marianne Kamleitner:
09.10.2017 bis 19.03.2018 (12x), 17:00 – 18:30 Musikschule, € 60,00
- Aktiv und Gesund – Turnen 50 plus mit Dipl. Bewegungstrainerin Herta Baumgartner:
2.Block ab Jänner 2018 (8x), 18:00 – 19:00 Uhr, Turnsaal, € 25,00 pro Block
- SelbA – Selbstständig im Alter mit Herta Grubich:
ab 15.01.2018 (10x), 14:00 – 16:00 Uhr, Musikschule, € 40,00
- Kids-Fit Bewegungstreff für Kinder von 5 bis 9 Jahren mit Dipl. Bewegungscoach Simone Lumetsberger:
ab 06.04.2018 (8x), 15:00 – 16:00 Uhr, Turnsaal/Sportplatz, € 40,00
- Auch Privatpersonen können wie bisher Veranstaltungen im Rahmen der Gesunden Gemeinde durchführen
 - Kostenlose Nutzung von Turnsaal, Gymnastiksaal und Musikschule
 - Plakate, Werbung werden unentgeltlich von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt
 - Einnahmen (Teilnahmegebühr, Eintrittskosten) erhalten zu 100% die durchführenden Trainer, Coaches, Lehrer, Vortragende
 - Entscheidungen über Veranstaltungen unterliegen der Arbeitskreisleitung
 - Arbeitskreis und Leitung des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde – Gespräche laufen
 - Vereine müssen bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Benützungsgebühr für gemietete Räume entrichten
 - Bis zur Bildung eines neuen Arbeitskreises soll die Marktgemeinde entscheiden

20.9. Raumklima im Sitzungssaal

- Hitze bei Sitzungen ist sehr unangenehm
- Möglichkeit des Einbaus einer Lüftung wird geprüft

20.10. Jugendraum

- Besichtigung des Jugendraumes, Markt 5 vor Gemeinderatssitzung am 16.03.2018 durch Gemeinderäte:
 - Keine Müllentsorgung
 - Unordnung
 - Nicht gelüftet
 - Heizung voll aufgedreht
- Bestehender Vertrag mit JUKU St. Georgen am Walde
- Zuständig: JUKU-Obmann Dominik Leitner, Birkenbichl 8

20.11. Überprüfung Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan zur Mobilisierung von Bauland

- Antrag von ÖVP-Fraktionsobmann Paul Palmethofer vom 29.11.2017 betreffend Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:
Schaffung von neuem Bauland – Überarbeitung des Ortsplanes
In jüngster Zeit suchen viele Leute, vor allem junge Paare, nach Baugründen in unserer Gemeinde. Leider sind keine attraktiven Flächen vorhanden, sodass immer wieder junge Leute abwandern (z. B. Pabneukirchen).
Die ÖVP stellt den Antrag, den Ortsplan unverzüglich zu überarbeiten und so neue Baugründe zu schaffen.
- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 und Flächenwidmungsplan Nr. 3 sind seit 14.08.2001 rechtskräftig
- 10-Jahres-Frist für Überarbeitung ist im Oö. Raumordnungsgesetz nicht mehr zwingend vorgesehen
- Tel. mit Ortsplaner MMag. Norbert Haderer am 05.12.2017:
Kosten für Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan ca. € 30.000,00 inkl. 20 % MWSt.
- Verfahrensdauer ca. 2 Jahre
- Schreiben an alle Baugrundbesitzer durch Gemeindeamt im April 2015 bezüglich Einverständniserklärung für Baugrund-Bewerbung: ca. 50 % Rückmeldungen
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017:
Überprüfung des bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zur Mobilisierung von Bauland
- Örtliches Entwicklungskonzept wurde durchgeschaut und mögliche Baulandwidmungen (Pfeile) aufgezeigt. Es soll mit den Grundbesitzern Kontakt aufgenommen werden und Verkaufsbereitschaft und Grundpreis erhoben werden.
- Bedarfserhebung an Bauwerbern soll durchgeführt werden: Artikel in Gemeindezeitung
- Bewerbung Bauland: Gemeindehomepage, Handy-App „Gem2Go“, Baulandbroschüre, ...
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2018:
Bedarfserhebung von möglichem Bauland auf Basis des bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Erstellung einer Bauland-Broschüre

20.12. Einladung Ersatzgemeinderäte

- ÖVP-Fraktionsobmann Paul Palmethofer beschwert sich über die Vorgangsweise bei der Einladung der Ersatzgemeinderäte durch das Gemeindeamt
- Rechtsauskunft beim Oö. Gemeindebund wird eingeholt

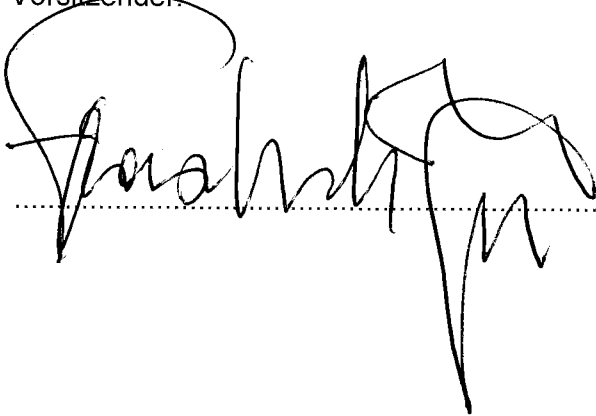
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.12.2018** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **23:05** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:



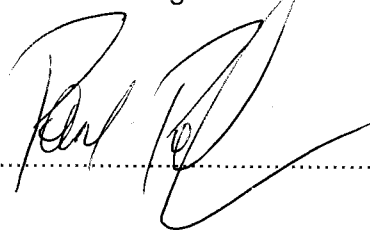
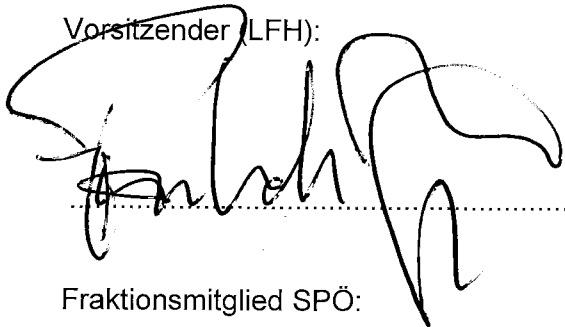
Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **22. Juni 2018** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **22. Juni 2018**

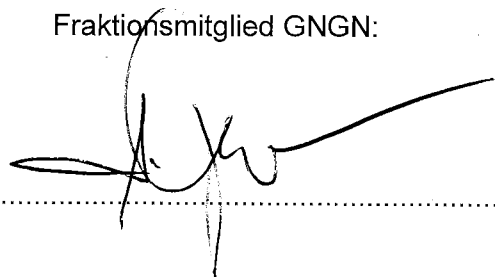
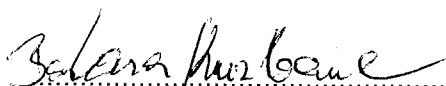
Vorsitzender (LFH):

Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:





19.03.2018

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2018 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.03.2018** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Rechnungsabschlussprüfung 2017 vom 06.03.2018** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. Der **Rechnungsabschluss 2017** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

Ordentliche Einnahmen €	3.547.358,28	Außerordentliche Einnahmen €	797.439,33
Ordentliche Ausgaben €	3.547.358,28	Außerordentliche Ausgaben €	780.317,10
Ergebnis:	€ 0,00	Überschuss:	€ 17.122,23

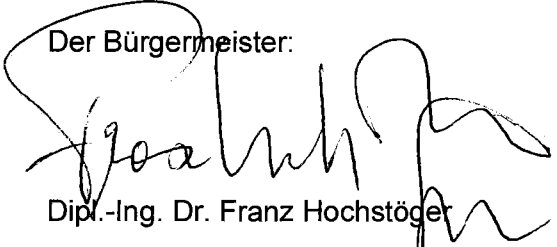
4. Der **Rechnungsabschluss 2017** „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

Ordentliche Einnahmen €	169.417,75	Außerordentliche Einnahmen €	190.070,79
Ordentliche Ausgaben €	169.417,75	Außerordentliche Ausgaben €	190.070,79
Ergebnis:	€ 0,00	Ergebnis:	€ 0,00

5. Eine **Gemeindeförderung** für den **ASKÖ St. Georgen am Walde** für den Bau der Stocksporthalle in Höhe von € 4.500,00 wurde mehrheitlich beschlossen.
6. Die **Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung** und die **Tarifordnung für den Kindergarten** ab 01.02.2018 wurde mehrheitlich beschlossen.
7. Die **Änderungen der Richtlinien** für die **Bürgerfragestunde** wurden mehrheitlich beschlossen.
8. Als **Mieter** für die freie **Wohnung Nr. 2 im Buchingerhaus, Markt 5** wurde Herr Markus Schartmüller, Birkenbichl 13 ab 01.04.2018, einstimmig nominiert.
9. Der **Finanzierungsplan** für die **Ganztagesesshule** in Höhe von € 442.249,40 wurde einstimmig beschlossen.
10. Der **Finanzierungsplan** für die **Errichtung von 6 Löschwasserbehältern** in Höhe von € 163.800,00 wurde einstimmig beschlossen.

11. Die **Auftragsvergabe** für die Errichtung des **Löschwasserbehälters Henndorf-Ort** an die Firma Wolf Systembau Ges.m.b.H., 4644 Scharstein, Fischerbühel 1, zum Preis von € 27.281,10 inkl. 20% MWSt. wurde ~~einstimmig~~ *mehrheitlich* beschlossen.
12. Folgende Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümer betreffend Errichtung der Löschwasserbehälter wurde einstimmig beschlossen:
- Löschwasserbehälter Henndorf-Ort: Franz und Ingeborg Achleitner, Henndorf 10
 - Löschwasserbehälter Ottenschlag-Ort: Erich Pölzl, Ottenschlag 8
 - Löschwasserbehälter Hagenhof: Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34/1
 - Löschwasserbehälter Großerlau-Reiebner: Peter Buchberger, Großerlau 21
 - Löschwasserbehälter Linden-Winterschlag: Manfred Offenthaler, Haruckstein 14/2
13. Ein **Gestattungsvertrag** mit Erwin Spiegl, 4280 Königswiesen, Stifting 16; Alfons Haider, 4240 Freistadt, Eichenstraße 7/2 (Stifting 15) und Markus Kastenhofer, 4280 Königswiesen, Perned 11 (Ottenschlag 75) für die **Sondernutzung des Güterweges Ottenschlag** für die Kanalisationsleitung zu einer Kleinkläranlage wurde einstimmig beschlossen.
14. Ein **Grundsatzbeschluss** für die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48** für die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1674/4, KG Henndorf, von Manuel Palmethofer, 4363 Pabneukirchen, Markt 121, von Grünland in Dorfgebiet wurde einstimmig beschlossen.
15. Als **Gemeindevertreter in die Vollversammlung des Vereins „Verband Mühlviertler Alm“** wurden Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, Schulgasse 3/2 und Sarah Sengstbratl, Markt 13/2, einstimmig gewählt.
16. Als neues **Mitglied des Kultur- und Familienausschusses** wurde Martin Buchberger (SPÖ), Henndorf 2/1, einstimmig gewählt.
17. Als neuer **Obmann des Kultur- und Familienausschusses** wurde Martin Buchberger (SPÖ), Henndorf 2/1, einstimmig gewählt.
18. Die Zustimmung zu folgendem Geschäft gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrages der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen:
Auftragsvergabe an Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer LL.M., 1040 Wien, Brucknerstraße 6, betreffend **Begleitung der Ausschreibung von Total-/Generalübernehmerleistungen für die Sanierung der Schule St. Georgen am Walde** zum Preis von € 9.000,00 exkl. 20% MWSt.

Der Bürgermeister:


Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 19.03.2018
Abgenommen am: 03.04.2018